

A n h a n g
A n n e x e s

1 - 19

zum Stadtratsprotokoll Nr. 2

vom 16. Januar 2020

au procès-verbal n° 2

du 16 janvier 2020



Beantwortung

der Interpellation 20190134, Bettina Epper, Fraktion Grüne, «5G»

Die Interpellantin hält fest, dass die Risiken beim Aufbau von 5G-Mobilfunknetzen von einer im September 2018 eingesetzten Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) analysiert werden. Ein Bericht mit Empfehlungen ist in der zweiten Hälfte 2019 zu erwarten. Dennoch wurden im Februar 2019 die 5G-Mobilfunkfrequenzen vom Bund versteigert, weshalb die Betreiber Swisscom, Sunrise und Salt nun die notwendigen Antennen aufstellen wollen.

Die Interpellantin stellt mehrere Fragen bezüglich der 5G-Antennen in der Stadt Biel und den Umgang mit den Antennenbaugesuchen.

Der Gemeinderat nimmt dazu in zwei Phasen Stellung. Zuerst werden verschiedene allgemeine Informationen vermittelt, welche für das Verständnis der Materie von Bedeutung sind und anschliessend werden die verschiedenen Fragen der Interpellantin beantwortet.

Allgemeine Information:

Generell ist hervorzuheben, dass der Aufbau des 5G-Netzes nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegt, sondern auf der Grundlage von Entscheidungen des Bundes erfolgt. Die kommunalen Behörden sind nur rein formell im Rahmen einer allfälligen Koordination von Baugesuchen beteiligt. Insbesondere gibt es keinerlei rechtliche Grundlagen, welche es einer Gemeinde oder einem Kanton erlauben würden, einen Grundsatzentscheid gegen den 5G-Ausbau zu fassen oder ein Moratorium in dieser Sache zu erlassen.

Eingehende Baugesuche, welche Mobilfunkantennenanlagen betreffen, werden von der Dienststelle Baubewilligungen und Kontrollen, welche als sog. «Leitbehörde» fungiert, auf Ihre Vollständigkeit und formelle Richtigkeit hin geprüft. Anschliessend werden diese dem beco Berner Wirtschaft, Fachstelle Immissionsschutz, zur materiellen Prüfung zugestellt. Dabei werden die angegebenen Daten im mitgelieferten Standortdatenblatt der Antennenanlage durch diese kantonale Amtsstelle kontrolliert. Das beco Berner Wirtschaft, im Speziellen die Fachstelle Immissionsschutz, ist alleine für die Überprüfung der Einhaltung der Umweltvorschriften zur Begrenzung von nichtionisierender Strahlung sowie für die Überwachung der Einhaltung der Emissionsvorschriften bei Anlagen zuständig.

Parallel dazu wird jeweils die städtische Fachstelle für Denkmalschutz zum Mitbericht bezüglich des Ortsbildschutzes eingeladen. Falls das Bauvorhaben ein im Bauinventar befindliches Gebäude betrifft, welches als Objekt in kantonaler Kompetenz oder als schützenswert eingestuft ist, wird die kantonale Denkmalpflege zum Mitbericht eingeladen. Sollte sich eine neue Antennenanlage in einem Radius bis zu 1 km vom Standort des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) an der Zukunftsstrasse 44 befinden, wird dieses über das Bauvorhaben informiert, damit allfällige Störungen für die Installationen vor Ort ausgeschlossen werden können.

Sofern alle Fachberichte positiv ausfallen, publiziert die Leitbehörde das Bauvorhaben. Falls die Prüfung der einzelnen Fachstellen Mängel aufzeigt, ist die Baugesucheingabe durch die Gesuchsteller zu überarbeiten. Nach erfolgter Publikation sind die allfälligen Einsprachen zu behandeln und es kann allenfalls eine Bewilligung ausgestellt werden.

Der Gemeinderat ist äusserst unglücklich darüber, dass der Bund die 5G-Konzessionen versteigert hat, bevor die Ergebnisse der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Auftrag gegebenen Abklärungen resp. Studien über die Auswirkungen der 5G-Technologie auf Mensch und Umwelt vorliegen. Es wäre auf jeden Fall sinnvoller gewesen, umgekehrt zu verfahren. Die nun bestehende Informations- und Datenlücke verstärkt die Verunsicherung in der Bevölkerung, ohne dass die kommunalen Behörden eine Handhabe hätten, was sehr unbefriedigend ist. Er hat daher dem BAKOM seine diesbezügliche Unzufriedenheit in einem Schreiben mitgeteilt und es um eine Stellungnahme gebeten (vgl. hierzu Antwort auf Frage 6).

Ebenfalls interessant in diesem Zusammenhang ist die gemeinsame Antwort des Regierungsrates des Kantons Bern zu drei Vorstössen in der gleichen Materie vom 14. August 2019, welche unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden kann: <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/94eaae93a2334dfb8eb707f98994587a-332/8/PDF/2019.RRGR.142-RRB-D-190457.pdf>

1. Wie viele Mobilfunkantennen gibt es aktuell in der Stadt Biel und wo sind diese platziert?

Gemäss aktuellstem Plan des BAKOM gibt es im Stadtgebiet der Stadt Biel 65 Antennenstandorte. Wo sich diese befinden, kann auf der entsprechenden Homepage abgefragt werden:

<https://map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=funksender&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.bakom.mobil-antennenstandorte-5g,ch.bakom.radio-fernsehsender,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-gsm,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-umts,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-lte&catalogNodes=408>

2. Gibt es bereits Baugesuche für 5G-Antennen? Wenn ja, wo?

Per Ende Juli 2019 sind insgesamt 20 Baugesuche bei der Dienststelle Baubewilligungen und Kontrollen für Anpassungen an bestehenden oder Neubauten von Antennenanlagen hängig. Ob es sich dabei um 5G-Antenneninstallationen handelt, ist nicht in allen Fällen bekannt, da diese Angabe im Rahmen eines Baugesuches nicht gemacht werden muss. Aus baurechtlicher Sicht dürfen diese Baugesuche ausschliesslich nach ihrem Erscheinungsbild und einer allfälligen Ortsbildbeeinträchtigung beurteilt werden.

Des Weiteren wird das sog. «Standortdatenblatt» bezüglich der Frequenzwerte durch das beco, Fachstelle Immissionsschutz, geprüft. Die Thematik 5G oder nicht wird dabei nicht per se beurteilt. Ausschlaggebend sind die Frequenzbereiche der einzelnen Antennen sowie die Einhaltung der Grenzwerte gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Diese sind bei jeder Generation von Antennen (z.B. 3G, 4G oder 5G), welche installiert wird, einzuhalten.

3. Ist der Gemeinderat über den Zeitplan der Einführung des 5G-Netzes auf dem Stadtgebiet informiert? Wenn ja, wie sieht er aus?

Die städtischen Behörden werden gestützt auf ein Übereinkommen mit dem Kanton Bern regelmässig von den Netzbetreibern informiert, wo diese Neubauten oder Umbauten im Stadtgebiet für die nächste Zeit vorgesehen haben. Welche Generation installiert wird, kann diesen Mitteilungen leider nicht entnommen werden, da die entsprechende Information nicht Teil des Übereinkommens mit dem Kanton ist. Die Stadt kann ihrerseits keine zusätzlichen Informationen einfordern, weil dazu einerseits eine gesetzliche Grundlage fehlt und andererseits die Mobilnetzbetreiber die erwähnten Sammelmeldungen ohnehin nur auf freiwilliger Basis erbringen und nicht dazu verpflichtet werden könnten.

4. Werden Strahlungen von Mobilfunkantennen in Biel gemessen oder ist dies geplant?

Die Einhaltung der Grenzwerte der einzelnen Mobilfunkantennenanlagen wird nach jeder Anpassung einer Anlage oder einer Neuinstallation durch das beco Berner Wirtschaft gemessen. Die Einhaltung der Betriebsparameter, insbesondere Sendeleistung und -winkel, muss von den Netzbetreibern durch ein Qualitätssicherungssystem sichergestellt werden. Das beco Berner Wirtschaft nimmt zudem Stichprobenkontrollen vor.

5. Falls Messungen gemacht werden, gibt es eine Karte der Strahlungswerte im Stadtgebiet?

Eine Karte der Strahlungswerte für das gesamte Stadtgebiet gibt es nicht. Es wird lediglich eine Karte der Antennenstandorte geführt (siehe Antwort zu Frage 1). Die Stadt Biel kann eine solche Karte nicht erstellen, da ihr die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit dazu hätten nur der Kanton und/oder die Mobilfunknetzbetreiber, welche aber beide dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind.

6. Was tut der Gemeinderat, um die Bieler Bevölkerung vor Mobilfunkstrahlung zu schützen?

Der Schutz der Bevölkerung vor der Strahlung von Mobilfunkantennen wird in der Schweiz durch das Umweltschutzgesetz und die NISV geregelt. Die praktische Umsetzung ist, wie oben dargelegt, keine kommunale Aufgabe und die Gemeinden haben hier in Ermangelung entsprechender gesetzlicher Regelungen auf Stufe Bund und/oder Kanton keinen autonomen Handlungsspielraum. Sollte eine Antennenanpassung oder -installation nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, kann und darf die Leitbehörde das entsprechende Baugesuch nicht bewilligen. Umgekehrt ist sie zur Erteilung einer Bewilligung verpflichtet, wenn alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Der Gemeinderat ist sich der Sorgen, welche der Aufbau des 5G-Netzes innerhalb der Bieler Bevölkerung hervorruft, bewusst und hat daher zusätzlich eine Anfrage an das BAKOM gerichtet, in welcher die Bedenken auf lokaler Ebene dargelegt und weitere nützliche Informationen erbeten wurden.

7. Gibt es rechtliche Grundlagen, auf denen basierend der Gemeinderat ein 5G-Moratorium erlassen könnte? Wenn die Grundlagen dafür gegeben sind, ist der Gemeinderat bereit, ein solches 5G-Moratorium zu erlassen, bis die Resultate der BAFU-Arbeitsgruppe vorliegen?

Grundsätzlich trägt der Bund alleine die Verantwortung für die Infrastrukturanlagen, die im Sinne der NISV errichtet werden. Das Bundesgericht hat wiederholt die Rechtmässigkeit der Verordnung an sich und der darin enthaltenen Grenzwerte bestätigt. Es liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde, Mobilfunkantennen und/oder -technologien grundsätzlich zu verbieten. Deshalb besteht auch keine rechtliche Grundlage, um ein 5G-Moratorium erlassen zu können.

Biel, 28. August 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident

Erich Fehr

Die Stadtschreiberin

Barbara Labbé



Vorstoss Nr. / Interv. no: 20190134

Termin GR / Délai CM: 18.09.2019

Direktion / Direction: PRA

Mitbericht / Corapport: BE1

Interpellation

«5G»

Im September 2018 hat Bundesrätin Doris Leuthard eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) eingesetzt, die die Risiken beim Aufbau von 5G-Mobilfunknetzen analysieren wird. Bis Mitte 2019 soll die Gruppe einen Bericht mit Empfehlungen verfassen, inklusive der zukünftigen Anlagegrenzwerte. Gleichwohl hat der Bund bereits im Februar 2019 die 5G-Mobilfunkfrequenzen versteigert. Swisscom, Sunrise und Salt wollen nun in der Schweiz die dafür notwendigen neuen Antennen aufstellen.

1. Wie viele Mobilfunkantennen gibt es aktuell in der Stadt Biel und wo sind diese platziert?
2. Gibt es bereits Baugesuche für 5G-Antennen? Wenn ja, wo?
3. Ist der Gemeinderat über den Zeitplan der Einführung des 5G-Netzes auf dem Stadtgebiet informiert? Wenn ja, wie sieht er aus?
4. Werden Strahlungen von Mobilfunkantennen in Biel gemessen oder ist dies geplant?
5. Falls Messungen gemacht werden, gibt es eine Karte der Strahlungswerte im Stadtgebiet?
6. Was tut der Gemeinderat, um die Bieler Bevölkerung vor Mobilfunkstrahlung zu schützen?
7. Gibt es rechtliche Grundlagen, auf denen basierend der Gemeinderat ein 5G-Moratorium erlassen könnte? Wenn die Grundlagen dafür gegeben sind, ist der Gemeinderat bereit, ein solches 5G-Moratorium zu erlassen, bis die Resultate der BAFU-Arbeitsgruppe vorliegen?

Biel/Bienne, 25. April 2019

Bettina Epper, Grüne / Les Verts

Fraktion Grüne / Les Verts



Anhang Nr. 2

Beantwortung

der dringlichen Interpellation 20190293, Susanne Clauss, Fraktion SP, «Wie sauber ist unser Trinkwasser»

Die Interpellantin bittet den Gemeinderat um die Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit kürzlichen Medienberichten über verunreinigtes Trinkwasser. Die Stadt Biel hat die Wasserversorgung an den Energie Service Biel/Bienne ESB delegiert. Das Trinkwasser der Stadt Biel wird zu 85% aus aufbereitetem Seewasser, zu 5% aus Quellwasser und zu 10% aus Grundwasser gespiesen. Die einzelnen Fragen kann der Gemeinderat nach Rückfrage beim ESB wie folgt beantworten:

1. *Ist das Trinkwasser der Stadt Biel mit Chlorothalonil-Sulfonsäure kontaminiert?*

Nein, das Trinkwasser von Biel und Nidau ist nicht mit Chlorothalonil-Sulfonsäure kontaminiert.

2. *Ist das Trinkwasser mit Mikroplastik kontaminiert?*

Nein, das Trinkwasser von Biel ist auch nicht mit Mikroplastik kontaminiert.

3. *Wenn ja: wie hoch sind die Werte?*

4. *Werden oder wurden die Grenzwerte in den letzten 5 Jahren überschritten?*

Der ESB betreibt unter anderem ein eigenes Mikrobiologisches Labor und überwacht die Wasserqualität systematisch. In den letzten 5 Jahren wurden keine Höchstwerte überschritten.

5. *Was werden für Massnahmen zur Erhaltung eines sauberen Trinkwassers ergriffen?*

Der ESB betreibt ein systematisches Analyseprogramm des Roh- und Trinkwassers um frühzeitige Trends erkennen zu können. Der ESB arbeitet dabei – nebst den eigenen Online-Messinstrumenten und dem eigenen Labor – mit anderen Trinkwasserlabors, anderen Wasserversorgern, dem Technologiezentrum Wasser in Karlsruhe, der Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz EAWAG, dem Trinkwasserverband der Schweiz und den Aufsichtsbehörden zusammen. Das eigene Labor ist akkreditiert und unterliegt einer freiwilligen Überwachung durch ein anderes Fachlabor. Die EAWAG hat im Auftrag des ESB eine Seeströmungs- und Seeklimastudie durchgeführt die u.a. die Effekte der Klimaänderung bezüglich Trinkwassergewinnung in der Zukunft untersucht hat. Das ESB Labor hat die Analysetechnik durch modernste Verfahren erweitert, die die gesetzlichen Anforderungen übertreffen.

6. *Wie sieht die Informationspolitik der Stadt Biel diesbezüglich aus?*

Der ESB unterliegt bezüglich Information der einschlägigen Gesetzgebung. Sobald der ESB eine Verletzung von Höchstwerten des Trinkwassers feststellt, ist er verpflichtet, die zuständigen Behörden zu informieren (dies ist der Kanton Bern). Die kantonalen Behörden legen sodann die Massnahmen (inkl. Informationsmassnahmen) fest.

Biel, 25. September 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

Beilage: dringliche Interpellation 20190293



Biel, den 22.08.2019

20190299

Dringliche Interpellation : Wie sauber ist unser Trinkwasser wirklich?

Am 16.08.2019 konnten wir im Bieler Tagblatt lesen, dass in verschiedenen Grundwasserquellen die Grenzwerte um ein Vielfaches mit dem Abbauprodukt Chlorothalonil-Sulfonsäure aus dem Pflanzenschutzmittel Chlorothalonil überschritten wurden.

Leider konnten wir nicht erfahren, welche Grundwasserquellen speziell verseucht waren. Dies aus dem Grund, weil der bernische Kantonschemiker und das Bodenlabor auf die Schweigepflicht verwiesen. Die Informationspflicht liege bei den Wasserversorgern.

Wir wollen deshalb vom Gemeinderat wissen:

1. Ist das Trinkwasser der Stadt Biel mit Chlorothalonil-Sulfonsäure kontaminiert?
2. Ist das Trinkwasser mit Mikroplastik kontaminiert?
3. Wenn ja: wie hoch sind die Werte?
4. Werden oder wurden die Grenzwerte in den letzten 5 Jahren überschritten?
5. Was werden für Massnahmen zur Erhaltung eines sauberen Trinkwassers ergriffen?
6. Wie sieht die Informationspolitik der Stadt Biel diesbezüglich aus?

Begründung:

Wir finden es skandalös, dass bei Grenzwertüberschreitungen in Trinkwasserquellen auf Schweigepflicht verwiesen wird. Das Pflanzenschutzmittel Chlorothalonil ist krebserregend und seit 2018 in der EU verboten. Der Bund tut sich dank der grossen Landwirtschaftslobby äusserst schwer dies in der Schweiz ebenfalls zu verbieten. Grundsätzlich hat die Schweiz ein Problem mit einem extrem hohen Pflanzenschutzmittelverbrauch, welcher im Gemüseland Seeland überproportional ins Gewicht fällt. Es ist daher nur logisch, dass gerade hier die Trinkwasserversorgung besonderen Schutzbedarf erhält. Die Bevölkerung erwartet giftfreies, gesundes, sauberes Trinkwasser.

Deshalb ist es unabdingbar, dass die Bevölkerung unverzüglich, ehrlich und offen darüber informiert wird, wie hoch jegliche Werte von Bakterien und Giftstoffen sind und insbesondere, flächendeckend informiert wird wenn Werte, egal welcher Art, überschritten werden.

Für die SP-Fraktion

Susanne Claus

Sozialdemokratische Partei



Anhang Nr. 3

Beantwortung

**des dringlichen Postulates 20190339, Dana Augsburger-Brom, Fraktion Einfach libres!,
«Einsprache gegen die umweltschädigende Erweiterung der Kiesgrube Safnern»**

In den Gemeinden Safnern und Meisiberg läuft aktuell das Planerlassverfahren für die Anpassung der baurechtlichen Vorgaben zur Kiesgrube «Büttenberg» im Hinblick auf eine Erweiterung der Grube. Die Autorin des Postulats fordert, dass der Gemeinderat im Rahmen der kommenden öffentlichen Auflage Einsprache gegen das Vorhaben erhebt, da das Bieler Quartier Mett durch dieses betroffen ist.

Am Büttenberg wird seit 1964 Kies abgebaut, die Grube ist ein wichtiger Pfeiler der regionalen Rohstoffversorgung. Eine geologische Prospektion im Jahr 2015 hat ergeben, dass der Standort Büttenberg wesentlich geringere nutzbare Kiesreserven aufweist als ursprünglich angenommen. Die noch vorhandenen Kiesreserven beschränken sich auf die direkte Umgebung des bereits bewilligten Abbauperimeters und reichen noch für ca. 30 Jahre. Die entsprechenden Erweiterungsgebiete wurden 2017 im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) Biel-Seeland festgesetzt und sollen nun in der kommunale Nutzungsplanung gesichert werden. Es handelt sich um drei Erweiterungsgebiete direkt westlich, nördlich und östlich an die heutige Grube angrenzend.

Für die Kiesgrube ist seit 1996 die Überbauungsordnung «Kiesgrube Safnern» in Kraft. Sie regelt den heutigen Kiesabbau sowie die künftige Auffüllung und Rekultivierung der Grube. Das laufende Planungsverfahren sieht nun den Erlass einer neuen Zone mit Planungspflicht «Kiesabbau und Auffüllung Büttenberg» sowie einer neuen Überbauungsordnung vor. Der Perimeter der Überbauungsordnung und damit auch des Kiesabbaus wird mit der Planung vergrössert, dazu ist eine temporäre Rodung im Umfang von insgesamt 24.85 ha notwendig. In einem so genannten koordinierten Verfahren werden gleichzeitig mit dem Planungsverfahren die notwendigen Rodungs- und Abbaubewilligungen beantragt. D.h. es handelt sich um eine gleichzeitige Planung mit Baubewilligung. Für das Gesamtverfahren wurde zwischen dem 29. April und dem 28. Mai 2019 das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Nach der Auswertung des Mitwirkungsverfahrens wird die kantonale Vorprüfung durchgeführt. Anschliessend kann die Planung öffentlich aufgelegt werden. In diesem Rahmen besteht die von der Verfasserin des vorliegenden Postulats angesprochene Möglichkeit, eine Einsprache einzureichen.

Die Planung stützt sich auf die Regionale Abbau- und Deponieplanung, konkret den regionalen Richtplan ADT und setzt diese in die kommunale Nutzungsplanung um. Ziel des Richtplanes ist es, bestehende Abbaugelände möglichst vollständig abzubauen, was mit der vorliegenden Planung der Fall ist. Insofern ist die Erweiterung der Kiesgrube im regionalplanerischen Kontext an sich als raumplanerisch und wirtschaftlich sinnvoll zu beurteilen. Der für das Vorhaben erarbeitete Umweltverträglichkeitsbericht zeigt, dass die Erweiterung als «umweltverträglich» beurteilt wird. Als problematisch – und dies sowohl im heutigen Zustand als auch nach der vorgesehenen Erweiterung – werden jedoch die verkehrlichen Auswirkungen des Grubenbetriebs beurteilt.

Mit der vorgesehenen Erweiterung der Kiesgrube geht eine Erhöhung des Abbauvolumens und dadurch des Lastwagenverkehrs einher. Die Erschliessung des bewilligten Abbaubetriebs erfolgt derzeit zu ca. 80% über den Büttenberg Richtung Biel und zu ca. 20% über den Riedrain

Richtung Safnern und Meisberg. Die Zu- und Wegfahrt verläuft in Biel über den Bartolomäusweg, die Bütenbergstrasse und den Geyisriedweg und damit über Quartierstrassen, bevor die Lastwagen auf das übergeordnete Strassennetz geführt werden.

Der Blick in die Planungsgeschichte des Standorts Bütenberg zeigt, dass zwischen 1990 und 1998 rund 30 Varianten für eine nachhaltige übergeordnete Erschliessung untersucht wurden. Schliesslich bleibt man jedoch beim «status quo» mit der Haupterschliessung über das Geyisriedquartier. Aufgrund der seither geänderten verkehrlichen und raumplanerischen Rahmenbedingungen wurde die Erschliessung der Kiesgrube im Rahmen der nun laufenden Planung nochmals überprüft: Sämtliche der rund 30 bekannten Erschliessungsvarianten wurden unter Berücksichtigung der heute massgebenden verkehrlichen und raumplanerischen Rahmenbedingungen sowie der planerischen Grundsätze erneut auf ihre Eignung überprüft. Dabei konnte das Spektrum auf fünf Varianten reduziert werden, welche aus planerischer Sicht für die übergeordnete Erschliessung grundsätzlich in Frage kommen.

In der Neubeurteilung der Erschliessungsvarianten kamen die Verfasser zum Schluss, dass zwei Varianten grundsätzlich geeigneter wären als die heutige Variante «Status quo». Beide Varianten beinhalten den Bau eines neuen Strassenabschnittes im Bütenbergwald, entweder direkt ab dem Autobahnanschluss Orpund oder nach Norden in Richtung Autobahnanschluss Bözingenfeld. Nichts desto trotz soll aus der Sicht der Planungsbehörde (Gemeinden Safnern und Meisberg) an der bestehenden Erschliessung festgehalten werden. Neben wirtschaftlichen Gründen für diese Wahl sowie der beschränkten verbleibenden Abbauphase (rund 30 Jahre) wird insbesondere darauf verwiesen, dass für beide Varianten eine Rodungsbewilligung notwendig wäre und zudem Kulturland beansprucht würde. Für beides wird der Erhalt einer Bewilligung als kritisch beurteilt, zumal mit der heutigen Erschliessung eine Variante besteht, welche als «umweltverträglich» beurteilt wird.

Auf dem Geyisriedweg verkehren gemäss Aussagen des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) zur Kiesgrubenvergrößerung heute rund 52 LKW pro Werktag ausgehend von der Kiesgrube. Der UVB prognostiziert künftig 58 Fahrten pro Werktag. Gegenüber dem Referenzzustand 2018 entsteht damit eine Verkehrszunahme auf dem Geyisriedweg von rund 1.5%. Unter Berücksichtigung der übrigen Verkehrsbelastung macht der betriebsbedingte Verkehr auf dem Geyisriedweg heute rund 1.4% des Gesamtverkehrs aus. Zukünftig wird dieser Anteil rund 1.5% betragen. Wegen der im Vergleich zur heutigen Situation geringfügigen Zunahme des Verkehrs kommt der UVB zum Schluss, dass das Vorhaben auch in Bezug auf den Strassenlärm als «umweltverträglich» beurteilt werden kann. Eine Verkehrszählung der Direktion Bau, Energie und Umwelt im August 2019 hat jedoch stark von den Annahmen des UVB abweichende Zahlen ergeben. Demgemäss wurden rund 200 Fahrzeuge pro Tag mit direktem Bezug zur Kiesgrube gemessen, was einen Anteil von rund 7% des täglichen Verkehrs ausmachen würde. Vor diesem Hintergrund scheint es dringend notwendig, die Annahmen und Schlüsse des UVB kritisch zu hinterfragen und Massnahmen zu prüfen.

Der Gemeinderat ist sich der Belastung des Geyisriedquartiers durch den Kiesgrubenverkehr bewusst. Diese Belastung besteht heute bereits und wird durch das Erweiterungsvorhaben der Grube erhöht. Zwar steht er der Erweiterung der Kiesgrube grundsätzlich positiv gegenüber, da sie der kantonalen und regionalen Strategie in Sachen Abbau und Deponieplanung entspricht und die vollständige Ausschöpfung der Kiesreserven an einem bestehenden Standort ermöglicht. Der verkehrlichen Problematik resp. den berechtigten Schutzinteressen des Quartiers muss jedoch in jedem Fall Rechnung getragen werden, sodass die umliegenden Wohngebiete (in den betroffenen Gemeinden Biel, Safnern und Meisberg) soweit möglich geschont werden können. In diesem Zusammenhang scheint es ihm zentral, die Widersprüche zwischen den im UVB angenommenen und den durch die Stadt effektiv gemessenen Verkehrszahlen zu thematisieren und zu klären. Zwar erscheint ihm die erfolgte

Variantenprüfung gestützt auf die im UVB angenommenen Verkehrsmengen nachvollziehbar, sollten sich diese Widersprüche jedoch erhärten resp. die Zahlen der städtischen Messung bestätigen, sind weitere Massnahmen – mit erster Priorität eine Verlagerung des Verkehrs aus dem Geyisriedquartier auf eine alternative Zufahrt – zu ergreifen. Sollte sich dies als nicht realisierbar erweisen, wären durch die Grubenbetreiberin zu finanzierende flankierende Massnahmen im Geyisriedquartier einzusetzen. In jedem Fall muss die verkehrliche Belastung der Geyisriedquartiers genau überwacht werden (Controlling, zu Lasten der Grubenbetreiberin), sodass im Fall einer Überschreitung der abgeschätzten Fahrtenzahl auch später noch weitere Massnahmen getroffen werden können.

Wie erwähnt besteht die Verkehrsproblematik auf dem Geyisriedweg, der Büttenbergstrasse und dem Bartolomäusweg auch unabhängig von der Kiesgrubenerweiterung; ein Grossteil des Lastwagenverkehrs verkehrt bereits heute auf dieser Achse, belastet das Quartier mit Lärm und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit. Die Direktion Bau, Energie und Umwelt prüft deshalb aktuell verschiedene Optionen für verkehrliche Massnahmen auf dem Geyisriedweg. Mit solchen verkehrlichen Massnahmen kann ebenfalls ein Beitrag in Sachen Lärm und Verkehrssicherheit geleistet werden und unter anderem auf die nicht befriedigende Situation mit dem bestehenden Grubenverkehr reagiert werden. Sollte sich der Verdacht erhärten, dass die im UVB angenommenen Verkehrszahlen nicht der Realität entsprechen, würde einzig eine Temporeduktion nicht ausreichen, es wäre in jedem Fall eine generelle Hinterfragung der aktuellen Erschliessungssituation notwendig.

Der Gemeinderat wird die Inhalte der öffentlichen Auflage der Kiesgrubenerweiterung nochmals genau prüfen und voraussichtlich eine Einsprache einreichen. In diesem Rahmen müssen, wie oben erwähnt, zwingend die Plausibilität der im UVB geschätzten Verkehrsmengen genau überprüft werden. Die öffentliche Auflage wird voraussichtlich ab Frühling 2020 stattfinden.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das dringliche Postulat 20190339 erheblich zu erklären.

Biel, 6. November 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident

Der Vize-Stadtschreiber

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage

– Dringliches Postulat 20190339

PR
Alle DIR + STK
06.11.2019

20190339

Postulat

Dringliches Motion: «Einsprache gegen die umweltschädigende Erweiterung der Kiesgrube Safnern»

Der Gemeinderat wird beauftragt:

Nach Publikation des Baugesuchs um Erweiterung der Kiesgrube in Safnern unverzüglich eine Einsprache bei der zuständigen Behörde (AGr) gegen diese Erweiterung, durch die entsprechende städtische Stelle, zu veranlassen. Begründet wird diese Einsprache durch die Betroffenheit und Belastungen des Bleier Quartiers Mett.

Begründung:

Im Jahre 1996 hat der zuständige Berner Regierungsrat (Mario Annoni) entschieden, dass die Kiesgrube in Safnern innert der damals bevorstehenden 20 Jahre zurückgebaut werden muss. Entgegen diesem Entscheid ist aktuell geplant, die Kiesgrube massiv zu erweitern. Das entsprechende Baugesuch ist in Vorbereitung für die Publikation.

Seit anhin führt 80-90% des durch die Kiesgrube Safnern verursachten Transitverkehrs der schweren und schmutzigen Lastwagen durch das Bleier Quartier Mett und belastet deren AnwohnerInnen in hohem Masse. Die Sicherheit für Fussverkehr ist eingeschränkt, die Lärm- und Schmutzbelastung ist seit Jahren hoch. Demensprechend ersehnen sich seit Jahren die QuartierbewohnerInnen diesen versprochenen Rückbau.

Auch aus öffentlicher Sicht ist diese Erweiterung nicht vereinbar. Sie ist zusätzlich wegen der sich mitziehenden Rodung eines grossen Waldstückes, den erhöhten Lastwagenfahrten, der Luftverschmutzung und des CO² in keiner Weise umweltverträglich. Dies in Zeiten des Klimanotstandes.

Der vorliegende Vorstoss verlangt, dass sich der Gemeinderat unter Ausschöpfung aller Rechtsmittel einsetzt, um diese umweltunverträgliche Erweiterung zu verhindern.

Biel, den 19.09.2019

Dana Augsburg-Brom
Dana Augsburg-Brom, SP
Fraktion Einfach Libres!

M. Nuss
P. Vögeli
T. L.
W. Roth
S. Munkli
H. L.
J. J.
M. L.
A. G.
M. L.
J. B.

Richtplan Abbau Deponie Transporte:

<https://www.seeland-biel-bienne.ch/themen/raumplanung-und-verkehr/richtplan-abbau-deponie-transporte/>,
und:

https://www.seeland-biel-bienne.ch/fileadmin/PDF/Ueber_uns/Mitgliederversammlung/2017/170608/de/Aenderung_RP_ADT_2017_d.pdf.



Beantwortung

der Motion 20190060, Anna Tanner, Fraktion SP/JUSO, «Eine optimale und günstige Lösung für die Abteilung Soziales»

Mit der Motion Nr. 20190060 wird der Gemeinderat aufgefordert, das Mietverhältnis mit der Alpine Finanz AG nach Ablauf des vertraglich festgelegten Datums auf den 31.10.2025 zu kündigen und bis dahin eine stadteigene, geeignete Lösung im Stadtzentrum (vorzugsweise Raum Esplanade) für die Abteilung Soziales bereit zu stellen. Das Mietverhältnis mit der Alpine AG sei für die Stadt Biel nicht tragbar. Die Stadt solle dem Grundsatz treu bleiben selber zu bauen. Auf die Dauer sei dies finanziell gesehen günstiger. Die Ansiedlung der Abteilung Soziales in der Nähe zu anderen öffentlichen Diensten ist wichtig.

Der Gemeinderat kann zum Anliegen der Motionäre wie folgt Stellung nehmen:

Der Gemeinderat teilt die Ansicht der Motionäre, dass für die Unterbringung der Verwaltung grundsätzlich stadteigene Lösungen zu bevorzugen sind. Im Falle der Abteilung Soziales wurde aus verschiedenen Gründen, welche im diesem Vorstoss zugrundeliegenden Stadtratsbericht dargelegt worden sind, eine andere Lösung gewählt.

Der Mietvertrag mit der Alpine Finanz AG ist befristet ausgestaltet und kann frühestens auf den 31.10.2025 wieder aufgelöst werden. Aufgrund der Erkenntnisse aus den bisherigen Arbeiten dürfte es sich als schwierig erweisen, bis zu diesem Zeitpunkt Räume in einer stadteigenen Liegenschaft an einem zentralen Standort zur Verfügung stellen zu können. Die Anforderungen an einen solchen Standort und die Ausstattung der Räume sind hoch und deshalb weder rasch noch kostengünstig zu realisieren. Im Übrigen wurden eben diese umfangreichen Abklärungen im Vorfeld der damaligen Stadtratsvorlage „Esplanade Nord I / Büroräumlichkeiten für die Abteilung Soziales / Verpflichtungskredit“¹ vorgenommen. Aufgrund dieser Vorarbeiten und Abklärungen wurde dem Stadtrat die besagte Lösung vorgeschlagen und von diesem sodann genehmigt.

Der Gemeinderat wird jedoch im Sinne des Vorstosses verschiedene Varianten prüfen, wie die Abteilung Soziales allenfalls bis 2025 resp. jedenfalls nach Ablauf des vertraglich festgelegten Datums oder in den folgenden Jahren in einem stadteigenen Gebäude untergebracht werden kann. Es wurden bereits Gebäude im Zentrum der Stadt besichtigt und gemeinsam mit der Abteilung Soziales bezüglich der Möglichkeiten einer inskünftigen Nutzung geprüft.

Nachdem jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass bereits per 2025 geeignete Räume im Eigentum der Stadt zur Verfügung gestellt werden können, beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion 20190060 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Biel, 26. Juni 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

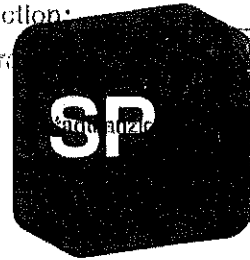
Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

Beilage: Motion 20190060

¹ Stadtratssitzung vom 21. Februar 2019.

Vorstoss Nr./Interv. no: 20190060
Termin GR/Débat CM: 26.06.19
Direktion/Direction: FID
Mitbericht/Com: DSS, BEU



ville municipale

Motion

Eine optimale und günstige Lösung für die Abteilung Soziales

Der Gemeinderat wird aufgefordert das Mietverhältnis mit der Alpine Finanz Immobilien AG nach Ablauf des vertraglich festgelegten Datums auf den 31.10. 2025 zu kündigen und bis dahin eine stadteigene, geeignete Lösung im Stadtzentrum (vorzugsweise Raum Esplanade) für die Abteilung Soziales bereit zu stellen.

Begründung:

In der Stadtratratssitzung vom 21. Februar 2019 wurde das Geschäft: « Esplanade Nord I / Büroräumlichkeiten für die Abt. Soziales / Verpflichtungskredit » behandelt.

Von verschiedenen Seiten wurde geäußert, dass das Mietverhältnis mit der Alpine AG finanziell nicht tragbar sei. Die Stadt sollte dem Grundsatz treu bleiben, kein Land zu verkaufen und möglichst selber zu bauen. Vor allem wenn es um stadtinterne Dienste und Verwaltungen geht. Auf die Dauer ist dies finanziell gesehen sehr viel günstiger. Die Abteilung Soziales soll eine gute Alternative erhalten, damit die Arbeitsbedingungen stimmen und fachlich effizient und professionell gearbeitet werden kann. Deswegen ist es auch wichtig, dass die Abteilung in der Nähe von den anderen öffentlichen Diensten angesiedelt werden kann.

Biel-Bienne, 21.02.2019

Fraktion SP/JUSO,

Anna Tanner

(Handwritten signatures and initials)
M. K. Kling
M. Meyer
W. Roth
G. Keller
H. Fritsch
S. Mendi
B. H. Halden
W. W.
A. Frank
S. C.



Beantwortung

**des Postulats 20190062 Titus Sprenger, Passerelle, Ruth Tennenbaum, Passerelle,
«Transparenz über alle Beteiligungen und Vertretungen der Stadt Biel»**

Das Postulat ersucht den Gemeinderat, Transparenz über die Beteiligungen und Vertretung der Stadt Biel in Körperschaften und Institutionen (Aktiengesellschaften, Vereine/Verbände usw.) zu schaffen. In diesem Zusammenhang werden dem Gemeinderat sieben Fragen zur Prüfung gestellt.

Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen der Postulanten und beurteilt die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen als interessant. Der Gemeinderat verweist auf die Beantwortung der Interpellation 20190063 und auf die Arbeiten zur Totalrevision der Stadtordnung. Im Rahmen der Totalrevision der Stadtordnung ist die Einführung eines Registers über Interessensbindungen vorgesehen. Die Umsetzung der Anliegen der Postulanten wird nach Inkraftsetzung der neuen Stadtordnung geprüft werden können.

Der Gemeinderat hält deshalb die Erstellung von Statistiken über die Vergangenheit in diesem Zusammenhang nicht für zielführend.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20190062 erheblich zu erklären.

Biel, 26. Juni 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

Beilage: Postulat 20190062

~~Interpellation~~ *Postulat*

Vorstoss Nr./Interv. no:

20190062

Termin GR/Débat CM:

26.06.19

Direktion/Direction:

PRA

Mitbericht/Corapport:

Transparenz über alle Beteiligungen und Vertretungen der Stadt Biel

~~Stadtkanzlei/Chancellerie municipale~~

Im Sinne der Transparenz über die Beteiligungen und Vertretung der Stadt Biel in Körperschaften und Institutionen wird der Gemeinderat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. An welchen Körperschaften und Institutionen (Aktiengesellschaften, Vereine/Verbände usw.) ist die Stadt Biel insgesamt mindestens seit 2016 beteiligt, vertreten oder Mitglied und hat darin welches Gewicht bei der Mitbestimmung?
2. Welche Beiträge bezahlte die Stadt Biel in den Jahren 2016 bis 2018 mit welcher Frequenz an die Körperschaften und Institutionen gemäss Frage 1?
3. Wer vertrat in den Jahren 2016 bis 2018 die Stadt Biel in den angesprochenen Körperschaften und Institutionen oder – im gegenteiligen Fall – warum wurde die Vertretung nicht wahrgenommen?
4. Welche Einkommen, Sitzungsgelder oder Entschädigungen standen den jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern (Gemeinderat oder Personal) in den Jahren 2016 bis 2018 für die Ausübung ihrer Vertretungsfunktion im Namen der Stadt Biel bei den fraglichen Körperschaften und Institutionen zu?
5. Welche Einkommen, Sitzungsgelder oder Entschädigungen wurden in den Jahren 2016 bis 2018 gemeldet und abgerechnet?
6. Wie erfolgt das Monitoring über Einkommen, Sitzungsgelder oder Entschädigungen, um die Bestimmungen hinsichtlich Ablieferungspflicht bzw. Freibeträge korrekt anwenden zu können?
7. Welche Gründe sprechen gegen eine jährlich aktualisierte Information der Öffentlichkeit mindestens zu den Fragen 1 und 2 (z. B. mittels Website)?

Biel/Bienne, 21.02.2019



Titus Sprenger
Passerelle



Ruth Tennenbaum
Passerelle



Beantwortung

der Interpellation 20190063, Titus Sprenger, Passerelle, Ruth Tennenbaum, Passerelle,
«Vertretung der politischen Interessen der Stadt Biel»

Die Interpellation beinhaltet drei Fragen zur Vertretung der politischen Interessen der Stadt Biel, die der Gemeinderat wie folgt beantwortet:

Der Gemeinderat hält einleitend fest, dass die politischen Interessen der Stadt Biel nicht nur über explizit «politische» Organisationen (wie sie beispielhaft der Schweiz. Städteverband oder die Hauptstadtregion Schweiz darstellen) eingebracht werden. Politische Anliegen können auch in Gremien einfließen, die nicht per se politischer Natur sind und sich primär als technische Fachgruppen verstehen. Die jeweiligen Schnittstellen zwischen technischen und politischen Fragestellungen sind fließend, dies namentlich bei der Mitarbeit in grossen Verbänden, welche nebst einem (politisch zusammengesetzten) Vorstand über diverse Fachgremien verfügen. Oftmals werden auf technischer Ebene Vorlagen diskutiert bzw. vorbereitet, die (in einer späteren Phase) eine politisch relevante Bedeutung erlangen können, indem sie zum Beispiel in eine Gesetzesvorlage oder -revision münden. Für den Gemeinderat ist daher entscheidend, dass die Interessen der Stadt Biel –auf welchem Gebiet auch immer- in den jeweiligen Gremien konsequent wahrgenommen werden.

1. Über welche regionalen, kantonalen oder nationalen Organisationen und Gremien bringt die Stadt Biel zu welchen Themen ihre politischen Interessen ein?

Die Gemeinderatsmitglieder achten somit in ihren jeweiligen Funktionen als verantwortliche Direktorinnen und Direktoren darauf, dass die fachspezifischen und politischen Interessen der Stadt Biel in allen für sie relevanten Gremien einfließen. Unter dieser Prämisse können folgende Organisationen, die grossmehrheitlich eine (über)regionale Bedeutung haben, erwähnt werden, in denen die Stadt Biel ihre Interessen –politischer und technischer Natur- wahrnimmt:

- Schweiz. Städteverband (Schweizerische Konferenz der städtischen Finanzdirektoren/innen - Präsidium, Interessengemeinschaft Grosse Kernstädte, Konferenz der städtischen EnergiedirektorInnen, Konferenz Mobilität, Städteinitiative Bildung, Städtekonferenz Kultur, Netzwerk altersfreundliche Städte sowie Städteinitiative Sozialpolitik, Vertretung der Städte in der Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren/innen BPUK)
- Coordination des Villes de Suisse romande (Vizepräsidium)
- Verband Bernischer Gemeinden (Vorstand)
- Regelmässiger Austausch mit den Mitgliedern des Grossen Rates (Biel und Seeland)
- Hauptstadtregion Schweiz (Vorstand)
- Jura bernois.Bienne (Vorstand und Fachkommissionen)
- Seeland.Biel/Bienne (Vorstand und Fachkommissionen)
- Regionale Verkehrskonferenz 1 (Vorstand und Fachkommission)
- Solarplattform Seeland (Vorstand)
- Réseau des villes de l'arc jurassien (Vorstand und Fachkommissionen)
- Conseil des affaires francophones CAF (drei Sitze Gemeinderat)
- Délégation biennoise aux affaires jurassiennes DBAJ (Vorsitz)
- Gemeindeverband Kulturförderung Biel-Seeland-Berner Jura (Vorstand)
- Forum du bilinguisme (Stiftungsrat)
- Konferenz der Gymnasiumsgemeinden

- Schulrat Berufsbildungszentrum
- SKOS – Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Vorstand)
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
- Dachverband Soziale Organisationen Biel-Region
- Konferenz der kantonalen, regionalen und kommunalen Integrationsdelegierten
- Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration
- Städtische Konferenz der Beauftragten für Suchtfragen
- Koordinations- und Dienstleistungsplattform Sucht
- Bernische Ortspolizeivereinigung
- Kantonale Kommission für das Prostitutionsgewerbe

Nebst dem regelmässigen Einsitz in Gremien muss unterstrichen werden, dass informelle Kontakte für die politische Einflussnahme eines Gemeinwesens ebenso wertvoll sein können. So kann ein klärendes Telefongespräch oder ein informelles Treffen mit einer wichtigen Akteurin bzw. einem wichtigen Akteur in einem für die Stadt Biel zentralen Dossier in seiner Wirkungskraft viel bewirken.

2. *Mit welcher Häufigkeit und in welcher Form findet mit den Organisationen und Gremien von Frage 1 bzw. mit dessen Mitgliedern ein formeller und/oder informeller Austausch statt?*

Diese Frage lässt sich nur allgemein beantworten, da die Sitzungskadenz je nach Organisation sehr unterschiedlich ist und Angaben über Anzahl Sitzungen, Zeitaufwand und dergleichen mehr wenig Aussagekraft hätte bezüglich der Kernfrage einer jeden politischen Interessenvertretung, nämlich ob diese wirkungsvoll ist. Wichtig ist die Erkenntnis, dass die Interessenwahrnehmung in den genannten Gremien dank guter Organisation zu bewältigen ist, wenn auch der Aufwand je nach aktuellen politischen Situationen sehr hoch sein kann.

3. *Welche Ressourcen (finanziell, personell, Infrastruktur) setzt er oder die von ihm beauftragte Stelle bei der Vertretung der Interessen der Stadt ein?*

Vgl. hierzu auch Antwort auf Frage 2.

Bei diversen Organisationen sind Jahresbeiträge zu entrichten, welche im Budget eingestellt sind. Weitere finanzielle Aufwendungen werden nicht getätigt.

Eine darüberhinausgehende minutiöse Erfassung des effektiven Zeitaufwands hätte einen beachtlichen bürokratischen Aufwand zur Folge, würde aber nichts über die effektiven Wirkungen der Wahrnehmung politischer Interessen aussagen. Inwieweit aber die Vertretung der Interessen auf die einzelnen Politikbereiche tatsächlich wirkt, lässt sich nur qualitativ an den Resultaten konkreter Vorlagen, welche für die Stadt Biel von Bedeutung sind, ermassen.

Biel, 26. Juni 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:
Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:
Barbara Labbé

Beilage: Interpellation 20190063

Interpellation

Vertretung der politischen Interessen der Stadt Biel

Vorstoss Nr./interv. no.

20190063

Termin CR/Débat CM:

26.06.19

Direktion/Direction:

PRA

Mitbericht/Corapport:

BEU, FID, DSS, BKS

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

er Gemeinderat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Über welche regionalen, kantonalen oder nationalen Organisationen und Gremien bringt die Stadt Biel zu welchen Themen ihre politischen Interessen ein?
- Mit welcher Häufigkeit und in welcher Form findet mit den Organisationen und Gremien von Frage 1 bzw. mit dessen Mitgliedern ein formeller und/oder informeller Austausch statt?
- Welche Ressourcen (finanziell, personell, Infrastruktur) setzt er oder die von ihm beauftragte Stelle bei der Vertretung der Interessen der Stadt ein?

Biel/Bienne, 21.02.2019



Titus Sprenger
Passerelle



Ruth Tennenbaum
Passerelle



Beantwortung

der überparteilichen Motion 20190087, Sandra Gurtner-Oesch, GLP, Natasha Pittet, PRR, Anna Tanner, SP, Lena Frank, Grüne, Glenda Gonzalez, PSR, «Comply or explain – Ausgewogene Geschlechtervertretung in den Bieler Führungsgremien»

Die Motion fordert vom Gemeinderat bezüglich ausgewogener Geschlechtervertretung folgende zwei Massnahmen zu ergreifen:

- 1. Festsetzung einer angestrebten Geschlechteraufteilung pro Führungsgremium der Stadt Bieler Institutionen (Zielvereinbarung)*
- 2. Institutionen, die diese Zielsetzung nicht einhalten, werden vom Gemeinderat verpflichtet, jährlich in geeigneter Form Rechenschaft über die Gründe für die Nichterreichung abzulegen.*

Der Gemeinderat hat bereits früher kommuniziert, dass in den nächsten Jahren der Anteil der Frauen in Kaderpositionen in der Stadtverwaltung (derzeit 40%) erhöht werden muss, um die Gleichstellung bis Ende 2024 zu erreichen und somit repräsentativ für die Bevölkerung zu sein. Er hat die notwendigen Aufträge erteilt, um bei der Einstellung von Frauen noch zielgerichteter vorzugehen und damit auch den Erwartungen des Stadtrates zu entsprechen. In der Stadtverwaltung selber wird es deshalb in absehbarer Zeit gar keinen Bedarf für «comply or explain» (mehr) geben. In der vorliegenden Antwort beschränkt sich der Gemeinderat deshalb auf die Thematik der stadtnahen Unternehmungen resp. Institutionen, auf welche die beiden Forderungen der Motion von ihrer Formulierung her auch tendenziell im Fokus haben.

Für den Gemeinderat ist es unbestritten, dass eine ausgewogene Geschlechterverteilung in den stadtnahen Unternehmungen sowohl auf strategischer als auch auf operativer Stufe ein wichtiges Ziel darstellt. Ebenso wichtig wird aber auch eine ausgewogene Sprachenvertretung erachtet. Unter dieser Prämisse unterstützt der Gemeinderat das Anliegen der Motion und ist daran, entsprechende Richtlinien zur Geschlechter- und Sprachenparität auszuarbeiten, welche bindende Zielvorgaben bezüglich Zusammensetzung, zeitlicher Umsetzung und Rechenschaftspflicht beinhalten sollen. Die Richtlinien sollen neben den in der Motion erwähnten Institutionen auch Unternehmungen einbeziehen, an denen die Stadt massgeblich beteiligt ist. Die genaue Form der Umsetzung ist aktuell noch pendent. Da es vorliegend nicht um den Erlass eines Reglements geht, sondern vom Gemeinderat das Ergreifen zweier Massnahmen verlangt wird, drängt sich eine Regelung via Richtlinie, einfachem Gemeinderatsbeschluss, o.ä. auf. Der Vorstoss kann deshalb nicht als Motion entgegengenommen werden, sondern soll in ein Postulat umgewandelt werden.

Der Gemeinderat beantragt daher dem Stadtrat, die überparteiliche Motion 20190087 in ein Postulat umzuwandeln und als erheblich zu erklären.

Biel, 21. August 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Der Vize-Stadtschreiber:

Julien Steiner

Beilage: Überparteiliche Motion 20190087

Motion

Comply or explain – Ausgewogene Geschlechtervertretung in den Bieler Führungsgremien

Zur sukzessiven Erhöhung der Anzahl Frauen in städtischen Führungsgremien fordern wir den Gemeinderat auf folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Festsetzung einer angestrebten Geschlechteraufteilung pro Führungsgremium der Stadt Bieler Institutionen (Zielvereinbarung)
2. Institutionen, die diese Zielvereinbarung nicht einhalten, werden vom Gemeinderat verpflichtet, jährlich in geeigneter Form Rechenschaft über die Gründe für die Nichterreichung abzulegen.

Begründung

«In den Verwaltungsräten als auch in den Geschäftsleitungen der städtischen Unternehmen ist eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter wichtig. Es ist unbestritten, dass mit gemischten Verwaltungsräten bzw. Geschäftsleitungen vermehrt unterschiedliche Perspektiven und Lebenswirklichkeiten eingebracht werden als bei einseitig zusammengesetzten Organen, und sich dies namentlich auf die Innovationskraft von Unternehmungen positiv auswirkt.» Mit diesen Worten hat der Bieler Gemeinderat im Jahr 2018 eine Frauenquote für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen städtischer Unternehmungen abgelehnt.

In der gleichen Beantwortung hat der Gemeinderat gewünscht, vielmehr Zielvorgaben festzusetzen. Diese Zielvorgaben möchten wir nun umgesetzt sehen.

Mit Institutionen meinen wir die Stadtverwaltung sowie auch sämtliche städtischen Betriebe.

21.3.2019

Sandra Gurtner-Oesch
Grünliberale

Natasha Pittet
PLR

Anna Tanner
SP

Lena Frank
Grüne

Glenda Gonzales
PS



Anhang Nr. 8

Beantwortung

des Postulats 20190092, Lena Frank, Grüne, «Der Gemeinderat als Gender Champions»

Das Postulat ersucht den Gemeinderat, sich als «Gender Champions» zu verpflichten. Entsprechend waren Einladungen zu Podien, an denen nur ein Geschlecht vertreten ist, abzulehnen.

Für den Gemeinderat ist es unbestritten, dass öffentliche Veranstaltungen grundsätzlich für eine ausgewogene Geschlechtervertretung besorgt sein müssen. Einseitig zusammengesetzte Diskussionsrunden sind nicht dazu geeignet, die Perspektiven beider Geschlechter auf eine angemessene Weise einzubringen. Allerdings sind auch öffentliche Diskussionsforen denkbar, die sich aufgrund der gewählten Thematik explizit an ein Geschlecht richten und eine ausgewogene Geschlechterparität somit kein Thema ist (vgl. beispielhaft Veranstaltungen des Vereins «politischesFrauenforum» mit Sitz in Gossau). In diesem Sinn unterstützt der Gemeinderat das Kernanliegen des Postulats.

Es liegt dabei im individuellen Ermessen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates, ob sie sich der Initiative anschliessen. Ein «kollektiver» Beitritt wäre aus Sicht des Gemeinderates aus übergeordneten staatspolitischen Überlegungen nicht sinnvoll und im Lichte der Grundrechte heikel. Über die Beitrittserklärungen müssen vielmehr die einzelnen Direktorinnen und Direktoren befinden, zumal mit dem Beitritt zwei individuelle Verpflichtungen umzusetzen sind, über die der Gemeinderat sachlogisch ohnehin nicht befinden könnte.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20190092 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

21. August 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage:
Postulat 20190092



Vorstoss Nr. / Interv. no: 20190092
Termin GR / Délai CM: _____
Direktion / Direction: _____
Mitbericht / Corapport: _____

Postulat: Der Gemeinderat als Gender Champions

Das „internationale Gender Champions Netzwerk“ (IGC)¹ wurde von der Uno Genf ins Leben gerufen. Das Netzwerk hat zum Ziel, Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen und auch umzusetzen. „Gender Champion“ kann werden, wer einer Organisation oder einer Behörde vorsteht. Die Initiative richtet sich explizit an Führungskräfte. Wer „Gender Champion“ ist, geht drei Verpflichtungen² ein:

- An keinen Podien/Veranstaltungen teilnehmen, bei denen nur ein Geschlecht vertreten ist
- Zwei individuelle Verpflichtungen umsetzen, die die Geschlechtergerechtigkeit innerhalb ihrer Organisation vorantreiben.

Diese individuellen Zusagen müssen den Werten des IGC entsprechen, die sich an hohen ethischen Standards orientieren.

Bis heute zählt das Netzwerk 235 Champions in über 60 Ländern. Kürzlich haben sich auch Antonio Hodgers, Regierungsratspräsident in Genf und Sami Kanaan, Genfer Stadtpräsident, der Initiative angeschlossen. Aber auch prominente VertreterInnen aus der Wirtschaft wie z.B. Klaus Schwab, Präsident des Weltwirtschaftsforums, sind Mitglied.

Noch immer gibt es zahlreiche sogenannte All Male Panels, Podien und Veranstaltungen also, an denen nur ein Geschlecht (meist Männer) vertreten ist. Solche „All Male Panels“ verhindern die Einbindung von Frauen in Entscheidungsgremien in Politik und Wirtschaft. Um dies zu ändern, müssen die aktuellen Führungskräfte darauf aufmerksam machen und Einladungen zu unausgewogenen Veranstaltungen ablehnen. Der Bieler Gemeinderat hat eine entsprechende Vorbildfunktion. Wenn er in dieser Haltung konsequent ist, werden sich auch die Settings anpassen.

Deswegen wird der Gemeinderat aufgefordert zu prüfen, sich als „Gender Champions“ zu verpflichten.

Biel, 20.3.2019

Lena Frank, Grüne

¹ <https://genderchampions.com/about>

² <https://s3.eu-west-2.amazonaws.com/igc-production/files/91NYMSICS5PMImB7-ozKlx38w1xiTDk4w.pdf>



Beantwortung

Anhang Nr. 9

des überparteilichen Postulats 20190176, Ruth Tennenbaum und Peter Heiniger, Fraktion Einfach Libres!, Myriam Roth, Fraktion Grüne, Pascal Bord, PRR, Mohamed Hamdaoui, CVP, «Prävention und Intervention beim städtischen Personal»

Die Postulantinnen und Postulanten möchten, dass der Gemeinderat Massnahmen trifft, damit auf Fälle von Mobbing, Belästigung oder Konflikten situationsgerecht reagiert werden kann und Situationen, die zu langfristigen Arbeitsausfällen führen können, vorgebeugt werden. Sie beziehen sich auf die Beantwortung der überparteilichen Interpellation 20180302 vom 23. Januar 2019, die sie dahingehend interpretieren, dass die Abwesenheitsquote in der Stadt Biel relativ hoch ist. Der Gemeinderat führt in diesem Zusammenhang aus, dass die in seiner Beantwortung von Januar 2019 genannte Abwesenheitsquote grundsätzlich auf Daten aus den Jahren 2017 bis 2018 basiert. Wie bereits erwähnt, ist die Tendenz sinkend, insbesondere seit der Einführung eines Case Managements. Wichtig ist auch festzuhalten, dass die Abteilung Personelles noch nicht über ein allumfassendes Abwesenheitsmonitoring verfügt und dass kurzzeitige Krankheitsfälle nicht erfasst werden.

Schliesslich verweist der Gemeinderat auf eine kürzlich erschienene Vergleichsstudie, welche Avenir Suisse bei städtischen Verwaltungen durchgeführt hat. Daraus geht unter anderem hervor, dass die Mitarbeitenden städtischer Verwaltungen in der Schweiz gegenüber dem Schweizer Durchschnitt öfter krank sind.

Der Gemeinderat hat folgende Forderungen der Postulantinnen und Postulanten geprüft:

1. *Eine externe Vertrauensstelle für die städtischen Angestellten einzurichten, die es dem Personal ermöglicht, unabhängig und geschützt Fälle von Belästigungen, Mobbing, Diskriminierung, Teamkonflikte usw. zu melden und Beratung zu erhalten.*

Der Gemeinderat hat die Massnahmen zum Schutz der Würde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung formell in der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Personalverordnung (PersV) festgehalten. Die Abteilung Personelles führt die in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehene Anlaufstelle, die den Sachverhalt abklärt und über deren Behandlung beschliesst:

- 1 *Die Direktionen schützen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personelles die Würde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz und ergreifen die nötigen Massnahmen, insbesondere gegen Mobbing und sexuelle Belästigung.*
- 2 *Die Abteilung Personelles führt die Anlaufstelle nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Personalreglements.*
- 3 *Die Anlaufstelle berät die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen zu Mobbing oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Sie kann den zuständigen Stellen geeignete Massnahmen vorschlagen.*
- 4 *Betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können der Anlaufstelle Vorkommnisse im Zusammenhang mit Mobbing oder sexueller Belästigung und andere Unregelmässigkeiten melden. Ihnen darf aus der Meldung kein Nachteil erwachsen, sofern diese nicht missbräuchlich erfolgt.*
- 5 *Die Anlaufstelle klärt nach Eingang einer Meldung den Sachverhalt ab und beschliesst über deren Behandlung. Sie kann*
 - a. *mit dem Einverständnis der betroffenen Person Gespräche mit andern Beteiligten, namentlich mit Vorgesetzten, führen,*

b. den zuständigen Stellen Massnahmen und gegebenenfalls personalrechtliche Sanktionen empfehlen.

c Sie behandelt Meldungen im Übrigen vertraulich.

Der Gemeinderat kann gemäss Absatz 7 desselben Artikels eine externe Anlaufstelle bezeichnen. «Er verpflichtet diese vertraglich auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses und die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen». Um die Vertraulichkeit bei der Meldung der Fälle und damit das Vertrauen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer solchen Struktur zu erhöhen, wird derzeit die Schaffung einer verwaltungsexternen vertraulichen Anlaufstelle geprüft.

Der Gemeinderat weist ausserdem darauf hin, dass es spezifische Anlaufstellen für bestimmte Berufsgattungen wie die Alters- und Pflegeheime sowie weitere Anlaufstellen, z.B. die Schweizerische Konferenz der Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz, das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann usw. gibt.

2. *Wie sich Vorkommnisse von Mobbing, sexueller Belästigungen, schwerwiegenden Teamkonflikten und Arbeitsausfällen in einer Abteilung oder Direktion aufgrund erwiesenermassen ungenügender Führung auf die Lohnentwicklung den Vorgesetzten und Kader auswirkt und welche zwingender Massnahmen getroffen werden müssen, um die Führungskompetenzen nachweislich zu verbessern.*

Im Allgemeinen bieten bereits die Abläufe der bestehenden (und 2017 überarbeiteten) Leistungs- und Förderungsgespräche die Möglichkeit, unter anderem die Führungskompetenzen der Vorgesetzten angemessen zu beurteilen und allfällig erforderliche Verbesserungsmassnahmen (insbesondere durch gezielte Weiterbildungen oder Coachings) festzulegen.

Gemäss den für das gesamte Personal geltenden Verfahren stützt sich die Entwicklung der Löhne auf die Ergebnisse der jährlichen Evaluation: ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin kann in dem Masse eine Lohnentwicklung beanspruchen, in dem sie oder er den Erwartungen entspricht und die festgelegten Ziele erreicht. Im gegenteiligen Fall, wenn sie oder er nicht den Erwartungen entspricht oder klar ungenügende Leistungen festgestellt werden, kann sie oder er keine Lohnentwicklung erwarten und es werden systematisch Verbesserungsmassnahmen sowie neue Ziele definiert, damit eine positive Entwicklung der Situation möglich wird.

Die Stadtverwaltung verfügt also bereits über entsprechende geeignete Hilfsmittel und Abläufe, welche den von den Postulantinnen und Postulanten vorgebrachten Forderungen entsprechen. Der Gemeinderat führt zudem aus, dass alle Vorgesetzten (auf allen Ebenen) im Jahr 2018 für die Durchführung der Evaluationsgespräche geschult wurde und das gesamte Personal ebenfalls eine detaillierte Information erhielt. Festzuhalten ist ausserdem, dass in erwiesenen Fällen von Mobbing, Belästigung oder bei groben Unzulänglichkeiten auf der Führungsebene andere zwingende administrative Massnahmen (Disziplinar- oder sogar Strafmassnahmen) definiert sind und getroffen werden können.

3. *Das Einführen eines Monitorings mit einer anonymisierten jährlichen Berichterstattung an den Gemeinderat und die GPK zu Fällen von sexuellen Belästigungen, Mobbing, Arbeitsausfälle durch längere Absenzen, Kündigungen usw. pro Direktion*

Die Abteilung Personelles wird in Zukunft für den Gemeinderat jedes Jahr einen anonymisierten Bericht bezüglich der genannten Situationen erstellen. Eine automatische respektive systematische Weiterleitung dieses Berichts an die Geschäftsprüfungskommission ist nicht zwingend, da dies nicht Bestandteil der Aufsicht über die Stadtverwaltung ist. Der Gemeinderat führt diesbezüglich aus, dass die derzeit laufenden Optimierungsmassnahmen an den HR-Instrumenten und -Prozessen (z.B. die

Umsetzung eines Systems zur Erfassung der Arbeitszeit und der Absenzen) es erlauben wird, bald über ein systematisches Controlling des Personals zu verfügen, dank dem krankheitsbedingte Abwesenheiten (kurz- oder langfristig), Kündigungen usw. automatisch erfasst werden können. Der Gemeinderat hält jedoch fest, dass die entsprechenden Daten nur detailliert zur Verfügung gestellt werden, wenn die absolute Vertraulichkeit der Daten und die Anonymität der Betroffenen garantiert werden können. Ist das Gegenteil der Fall, erfolgt nur eine Zusammenstellung der allgemeinen Statistiken im Rahmen der Jahresberichte.

Der Gemeinderat schenkt den Forderungen der Postulantinnen und Postulanten die gebotene Beachtung. Er hält jedoch fest, dass zwischen langfristigen Absenzen und allfälligem Mobbing oder sexueller Belästigung kein erwiesener Zusammenhang besteht. Derart gelagerte Fälle sind selten und aufgrund der Situation in der Stadtverwaltung können keine signifikanten Mängel in der Personalführung festgestellt werden.

Zudem kann die Tatsache, dass es Trennungsvereinbarungen gibt, nicht dazu instrumentalisiert werden, ein Bestehen der vorgängig erwähnten Phänomene zu beweisen: Tatsächlich sind sie die bevorzugte Kündigungsart für Personen mit langfristiger Arbeitsunfähigkeit (Krankheitsfälle, ohne Möglichkeit zur Wiederaufnahme der Arbeit) und haben sich in Fällen etabliert, in denen mit der betroffenen Person keine alternative Massnahme mehr getroffen werden kann. In seltenen Fällen wurden die Vereinbarungen im Anschluss an Konfliktsituationen oder Kommunikationsprobleme innerhalb der Arbeitsteams abgeschlossen, wobei diese Fälle weder einseitig den Vorgesetzten angelastet noch als Mobbing betrachtet werden können.

Abschliessend möchte der Gemeinderat daran erinnern, dass der Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine seiner Prioritäten ist. In diesem Sinn setzt er seit mehreren Jahren die erforderlichen Mittel ein, um die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit des Personals der Stadtverwaltung zu bewahren. Er möchte die entsprechenden Anstrengungen weiterführen und unterstützt die von den Postulantinnen und Postulanten formulierten Massnahmen.

Aus den genannten Gründen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat die Punkte 2 und 3 des überparteilichen Postulats 20190176 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben und den Punkt 1 des Postulats erheblich zu erklären.

Biel, 18. September 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident

Der Vize-Stadtschreiber

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage

- Überparteiliches Postulat 20190176

26130176
GN 18.02.19

PRA
T 10
DSS
BKS
BETH

Überparteiliches Postulat «Prävention und Intervention beim städtischen Personal»

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Anliegen zu prüfen:

1. Eine externe Vertrauensstelle für die städtischen Angestellten einzurichten, die es dem Personal ermöglicht, unabhängig und geschützt Fälle von Belästigungen, Mobbing, Diskriminierung, Teamkonflikte usw. zu melden und Beratung zu erhalten.
2. Wie sich Vorkommnisse von Mobbing, sexueller Belästigung, schwerwiegenden Teamkonflikten und Arbeitsausfällen in einer Abteilung oder Direktion aufgrund erwiesenermassen ungenügender Führung auf die Lohnentwicklung der Vorgesetzten und Kader auswirkt und welche zwingenden Massnahmen getroffen werden müssen, um die Führungskompetenzen nachweislich zu verbessern.
3. Das Einführen eines Monitorings mit einer anonymisierten jährlichen Berichterstattung an den Gemeinderat und die GPK zu Fällen von sexuellen Belästigungen, Mobbing, Arbeitsausfälle durch längere Absenzen, Kündigungen usw. pro Direktion.

Begründung:

Die Interpellation zu Arbeitsausfällen hat zu Tage gebracht, dass in der Stadtverwaltung die Ausfallquote relativ hoch ist. Längere Abwesenheiten schwächen die Verwaltung und die damit einhergehenden Aufgaben belasten Arbeitskolleginnen und Kollegen massiv und können im schlimmsten Fall eine Abteilung lahmlegen. Die Stadt als fortschrittliche Arbeitgeberin muss deshalb ein vitales Interesse haben, dass Missstände früh aufgedeckt und Mitarbeitende ohne Angst eine Ansprechstelle aufsuchen können, welche ausserhalb der Verwaltung eine unabhängige Betrachtung ermöglicht und bei der Stadt intervenieren kann. In Fällen von Belästigungen, Mobbing und Diskriminierungen sind Betroffene darauf angewiesen ohne Gefahr von negativen Auswirkungen auf ihren Arbeitsplatz das Problem zu nennen und unterstützt zu werden. Deshalb ist eine externe von der Verwaltung unabhängige Stelle zentral.

Sind Führungsprobleme erwiesen, muss dies spürbare Auswirkungen auf die Führung haben und Massnahmen ergriffen werden, die die Führungskompetenzen erhöhen.

Ein systematisches Monitoring pro Direktion zu Belästigungen, Mobbing und Arbeitsausfälle ermöglicht dem Gemeinderat nicht zuletzt seine strategische Führungsfunktion zielgerichtet und zeitnah zu den Problemen wahrzunehmen und der GPK ihre Oberaufsicht zu erfüllen. Wäre dies bisher geschehen, hätte der GR viel früher Massnahmen ergreifen können, die möglicherweise in den Jahren 2016 bis 2018 in einer einzigen Direktion nicht zu 31 von insgesamt 39 Kündigungen in der gesamten Stadtverwaltung aufgrund von längeren Arbeitsausfällen geführt hätten (davon 20 mit einer «invernehmlichen» Vereinbarung).

Biel, 16.5.2019

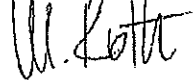
Fraktion Einfach Libres

Ruth Tennenbaum (Passerelle)



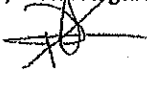
Fraktion Grüne

Myriam Roth



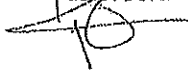
Fraktion Einfach Libres

Dana Augsburger-Brom (SP)



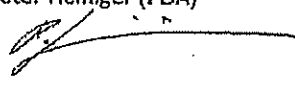
Groupe PRR

Pascal Bord

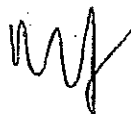


Fraktion Einfach Libres

Peter Heiniger (PDA)



Mohamed Hamdaoui (CVP)





Beantwortung

der dringlichen Interpellation 20190249 Peter Bohnenblust, FDP, Anfrage «Visuelle Identität» leider bisher ohne konkrete Antworten

Allgemeines

Einleitend möchte der Gemeinderat im Hinblick auf die Einreichung der Interpellation folgendes feststellen: Zweifellos haben alle Abgeordneten das Recht, Fragen an die Stadtverwaltung zu richten. Diese wäre jedoch schnell überlastet, wenn jedes Mitglied des Stadtrates detaillierte Fragen zu allen operativen Aufgaben stellt, welche im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates oder des Gemeinderates liegen. Die verfügbaren Ressourcen sind mit Bedacht in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grunde wurde in der Antwort an den Interpellanten daran erinnert, dass der Stadtrat zur Kontrolle der operativen (nicht: politischen) Aufgaben eine Geschäftsprüfungskommission eingesetzt hat.

Zum inhaltlichen Teil der Frage hebt der Gemeinderat hervor, dass die aktuelle Version der visuellen Identität aus dem Jahr 2004 stammt. Im damals vom Gemeinderat genehmigten Handbuch *Corporate Design* werden sowohl das Erscheinungsbild offizieller Dokumente (Schriftstil und -grösse, Briefformat, Visitenkarten u.a. Drucksachen, etc.) als auch die Nutzung der Logos der Stadt geregelt (Wappen und schwarzes Viereck Biel/Bienne). Mit diesem Handbuch wird das Ziel verfolgt, dass die Stadtverwaltung als sympathische Partnerin wahrgenommen wird, die im Dienste ihrer Kundinnen und Kunden agiert, und dass die Leistungen der Stadt Biel durch die Zielgruppen als einheitlich wahrgenommen werden. Der Gemeinderat musste jedoch im Laufe der Jahre feststellen, dass die Richtlinien des Handbuches nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entsprechen und daher nicht mehr geeignet sind, die Zielsetzungen zu erfüllen. In erster Linie wird als problematisch erachtet, dass die Verwendung der beiden Logos kompliziert ist und dass vielerlei Ausnahmeregelungen bestehen. Darüber hinaus ist die visuelle Identität insbesondere in den elektronischen Kommunikationsmedien nur schwer umsetzbar. Sie entspricht nur noch teilweise den Erwartungen der verschiedenen Zielgruppen und den Bedürfnissen der verschiedenen Verwaltungseinheiten (z. B. der Dienststelle Sport, der Schuldienste, der Kommunikationskampagnen zu einem bestimmten Thema, wie z.B. Willkommen in Biel oder der Kampagne zur Eröffnung des Ostastes, etc.).

In diesem Kontext hat der Gemeinderat die Auffassung vertreten, dass es an der Zeit ist, die visuelle Identität der Stadt Biel - und folglich auch das Handbuch zur *Corporate Identity* (CD) - neu zu überarbeiten. Es wurde beschlossen, die CD nicht vollumfänglich zu erneuern (Schaffung eines neuen Logos), sondern die bisherige CD soweit wie möglich an die jetzigen Bedürfnisse anzupassen und dabei gleichzeitig die öffentlichen Leistungen der Stadt in ihrer Darstellung aufzuwerten. Um den Erwartungen der unterschiedlichen Dienststellen der Stadtverwaltung so gut wie möglich gerecht werden zu können, wurde eine aus Vertreterinnen und Vertretern aller Direktionen bestehende Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um das Lastenheft zu erstellen.

Beantwortung der Einzelfragen

1. *Wie lautete der Auftrag für die Einholung der Offerten?*

Wie bereits erwähnt wurde das Mandat für die Offerteneinholung auf der Grundlage eines Lastenheftes erteilt, welches durch die bereichsübergreifende Arbeitsgruppe der Stadtverwaltung erstellt wurde. In diesem Rahmen wurden verschiedene Zwänge berücksichtigt, die sich insbesondere aus der Nutzung der elektronischen Kommunikationsmedien, aus der Notwendigkeit der vielfältigen Verwendung, der Zweisprachigkeit und aus der Tatsache ergeben, dass die «Marke» Biel auch Emotionen und Stolz hervorrufen soll. Das Lastenheft berücksichtigt darüber hinaus die technischen Anforderungen der unterschiedlichen Kommunikationsträger (vom offiziellen Schreiben über die Beschriftung von Gebäuden, von Uniformen oder von Fahrzeugen bis hin zu den sozialen Netzwerken).

Das Lastenheft sieht ein Vorgehen in zwei Etappen vor: In einem ersten Schritt werden mindestens zwei Varianten der neuen visuellen Identität und ihrer möglichen Verwendung (Internet, Schreiben, Visitenkarte, Plakate Dritter, Gebäude) erarbeitet. In einem zweiten Schritt wird auf der Grundlage der durch die Arbeitsgruppe ausgewählten und vom Gemeinderat angenommenen Variante ein neues Handbuch CI/CD erstellt (= Corporate Identity, Corporate Design, Visual Design, Print Design, Digital Design, neues Handbuch Print & Digital).

2. *Wurde der Auftrag (freiwillig) ausgeschrieben? Bzw. für die Eingabe der Offerte wurden wie viele potenzielle Partner angeschrieben?*

Da der Gemeinderat beschlossen hat, die visuelle Identität nur teilweise zu überarbeiten, wurden folgenden Unternehmen gebeten, eine Offerte einzureichen: Cermusoni ID in Biel und Campfire in Nidau. Diese Auswahl wurde aus folgenden Gründen getroffen: Das erstgenannte Unternehmen hat die visuelle Identität und das aktuelle Handbuch zur CD erarbeitet und verfügt daher über die erforderliche Erfahrung, um ein solches Projekt zu realisieren, insbesondere auch im Bereich des Drucks. Es kennt die unterschiedlichen Nutzungsarten innerhalb der Stadtverwaltung und die damit einhergehenden Zwänge. Die zweitgenannte Agentur erstellt derzeit den neuen Internetauftritt der Stadt Biel sowie deren neue Strategie für soziale Netzwerke. Sie stellt daher eine Synergie zwischen den beiden Projekten her und ist auf Projekte in der digitalen Welt spezialisiert und kann für künftige Entwicklungen Lösungen erarbeiten.

3. *Wie viele Offerten wurden eingereicht?*

Beide Unternehmen haben positiv auf die Anfrage reagiert und eine Offerte eingereicht. Deren Analyse hat ergeben, dass beide Offerten preislich ähnlich waren, sich inhaltlich aber ergänzten. Folglich wurden beide Unternehmen gebeten, dieses Projekt zusammen zu bearbeiten, so dass ihre jeweiligen Kompetenzen, Erfahrungen und Kenntnisse gebündelt werden können. Beide Agenturen haben dies befürwortet und es konnte eine Einigung erzielt werden. Sie erarbeiten gemeinsam verschiedene Varianten und auf der Grundlage des ausgewählten Vorschlags bereitet jede Agentur in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich das detaillierte Konzept sowie das neue Handbuch CI/CD vor.

4. *Wer erhielt den Zuschlag?*

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. *Für die «schrittweise» Umsetzung entstehen möglicherweise weitere Kosten: sind diese in den CHF 108'000 inbegriffen?*

Die Summe von CHF 108'000 deckt die beiden Projektphasen ab, d.h. die Erarbeitung von Varianten (vier Varianten wurden vorgeschlagen) und danach die Erarbeitung des neuen Handbuches, welches deutlich kompletter und detaillierter sein wird als das bisherige, so dass es den verschiedenen Bedürfnissen gerecht wird. Damit einher gehen eine visuelle Kohärenz und Aufwertung der Stadt Biel und ihrer Leistungen. Der Betrag beinhaltet auch die Abtretung des Nutzungsrechts und der Änderung des Logos. Beides war im bisherigen Handbuch nicht geregelt.

Allfällige Kosten der Umsetzung der neuen visuellen Identität sind in diesem Mandat nicht enthalten.

6. *Falls nein:*

6.1 *In welchen Bereichen fallen zusätzliche Kosten für die Umsetzung an (Auflistung)?*

6.2 *Sind diese Beträge bereits bekannt?*

Falls ja: wie hoch sind diese? Und wann fallen diese an?

6.3 *Warum wurden diese Kosten nicht gleichzeitig in den Kredit miteinbezogen?*

Die Umsetzung des neuen Handbuches CI/CD ist noch nicht abgeschlossen und der Gemeinderat hat dieses folglich noch nicht genehmigen können.

Geplant ist, dass das neue Handbuch dem Gemeinderat im Herbst 2019 vorgelegt werden soll und er bis dahin eine Frist zur Umsetzung definiert, welche auch die noch vorrätigen Papier- und Umschlagsvolumen sowie die Zeit berücksichtigt, welche für die Anpassung der elektronischen Dokumentvorlagen erforderlich ist. Der Gemeinderat geht darüber hinaus davon aus, dass die Beschriftung der festen Untergründe (Gebäude, Fahrzeuge, etc.) schrittweise im Rahmen der herkömmlichen Renovations- oder Erneuerungsprojekte erfolgen wird. Nicht auszuschliessen sind Zwischenlösungen, indem z. B. zwischen öffentlichen und rein internen Angelegenheiten unterschieden wird. Ein Bericht mit entsprechenden konkreten Vorschlägen wird dem Gemeinderat zusammen mit dem neuen Handbuch unterbreitet. Die Hauptaufgabe besteht dann darin, für die Umsetzung aller Massnahmen eine Maximalfrist zu definieren.

7. *Eventuell: Liegt eine Schätzung dieser zusätzlichen Kosten vor und wie lautet diese?*

Wie in der Antwort auf Frage 6 angemerkt wurden allfällige Zusatzkosten, sofern solche anfallen, noch nicht evaluiert.

Biel, 14. August 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

20190240
11.08.2019
STK

Der Medienmitteilung "Aktualisierung der visuellen Identität der Stadt Biel" vom 5. Juni 2019 ist zu entnehmen, dass ein Kredit von CHF 108'000 gesprochen wurde *"für die Erstellung eines neuen Corporate Design und Corporate Identity Manuals"*. Weiter wird ausgeführt: *„Die Umsetzung der neuen visuellen Identität wird dann schrittweise erfolgen.“*

1. Wie lautete der Auftrag für die Einholung der Offerten?
2. Wurde der Auftrag (freiwillig) ausgeschrieben?
bzw. für die Eingabe einer Offerte wurden wie viele potenzielle Partner angeschrieben?
3. Wie viele Offerten wurden eingereicht?
4. Wer erhielt den Zuschlag?
5. Für die „schrittweise“ Umsetzung entstehen möglicherweise weitere Kosten:
sind diese in den CHF 108'000 inbegriffen?
6. Falls nein:
 - 6.1 In welchen Bereichen fallen zusätzliche Kosten für die Umsetzung an (Auflistung)?
 - 6.2 Sind diese Beträge bereits bekannt?
Falls ja: wie hoch sind diese? Und wann fallen diese an?
 - 6.3 Warum wurden diese Kosten nicht gleichzeitig in den Kredit miteinbezogen?
7. Eventuell: Liegt eine Schätzung dieser zusätzlichen Kosten vor und wie lautet diese?

T. T. A.

Peter Bohnenblust, FDP, Die Liberalen

~~James Walker~~
J. Walker
J. Walker



Beantwortung

der überparteilichen Motion 20190086, Lena Frank, Grüne, Peter Heiniger, PdA, Glenda Gonzales, PSR, Miro Meyer, JUSO, «Keine Kostenüberwälzungen auf OrganisatorInnen nicht-kommerzieller, ideeller oder politischer Veranstaltungen»

Mit dem vorliegend behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat aufgefordert, dass die Stadt Biel bei Veranstaltungen mit ideellem, politischem oder nicht-kommerziellem Charakter **«auch zukünftig** auf eine Weiterverrechnung von Polizeikosten verzichtet» und dies im Ortspolizeireglement der Stadt Biel entsprechend festschreibt. Der Gemeinderat beurteilt das Anliegen wie folgt:

Bereits das aktuell geltende kantonale Polizeigesetz (BSG 551.1) beinhaltet mit Art. 61 eine Bestimmung, welche es den Gemeinden ermöglicht, die Aufwendungen der Polizei bei Grossveranstaltungen, welche einen aufwendigen Ordnungsdienst oder Polizeischutz erfordern, bei den Veranstaltenden in Rechnung zu stellen. Die kommunale Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Gebühr findet sich im städtischen Gebührenreglement (SGR 670.1), der dazugehörigen Verordnung (SGR 670.11) sowie in Anhang III zur Gebührenverordnung (Punkt 1.14). Mit Einführung dieser Bestimmung im städtischen Gebührenreglement hat der Stadtrat von Biel somit im Dezember 2014 bereits beschlossen, dass Polizeikosten für Veranstaltungen jeglicher Art an die Veranstalterinnen und Veranstalter weiterverrechnet werden können.

Der hier behandelte Vorstoss zielt nach der vom Gemeinderat vorgenommenen Auslegung des Motionstextes jedoch nicht auf die bereits heute bestehenden Möglichkeiten der Verrechnung von Polizeikosten bei Veranstaltungen, sondern vielmehr auf die mit dem neuen, vom Stimmvolk dieses Jahr angenommenen und am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden kantonalen Polizeigesetz (nPolG) enthaltenen Bestimmungen, welche die Verrechnung von Polizeikosten bei gewalttätigen Veranstaltungen betreffen. Art. 54 ff. des nPolG hält fest, dass bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten die angefallenen Polizeikosten nicht nur den Veranstaltenden, sondern auch den teilnehmenden, gewaltausübenden Personen in Rechnung gestellt werden können.

Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass die Bestimmungen von Art. 54ff als besonders weitreichend empfunden werden können und Befürchtungen bestehen, wonach diese die Meinungs- und Versammlungsfreiheit einschränken könnten. Der Gemeinderat begrüsst es deshalb, dass die erwähnten Bestimmungen von Art. 54ff von verschiedener Seite im Rahmen der sogenannten «abstrakten Normenkontrolle» mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten worden sind. Letzteres erhält somit die Gelegenheit, die Verfassungsmässigkeit der Bestimmungen von Art. 54ff nPolG zu überprüfen. Es ist somit bereits heute sichergestellt, dass das Bundesgericht die von den Motionärinnen und Motionären aufgeworfene Frage nach der Rechtsstaatlichkeit der Bestimmungen beantworten wird. Die diesbezüglichen Bestimmungen im kommunalen Recht der Stadt würden sich deshalb als obsolet erweisen.

Der Gemeinderat weist zudem darauf hin, dass

- die Veranstalterin oder der Veranstalter nur kostenpflichtig wird, wenn sie oder er nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt, oder Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat (Art. 55 Abs. 1 nPolG);
- an der Veranstaltung teilnehmende Personen, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen nicht kostenpflichtig werden, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet haben, noch zur Gewaltausübung aufgerufen haben (Art. 55 Abs. 2 nPolG);
- der Veranstalterin oder dem Veranstalter höchstens 40 Prozent und der an der Gewaltausübung beteiligten Person höchstens 60 Prozent der Kosten gemäss Artikel 54 auferlegt werden (Art. 57 nPolG);

- der Veranstalterin oder dem Veranstalter sowie der an der Gewaltausübung beteiligten Person höchstens 10'000 Franken, in besonders schweren Fällen höchstens 30'000 Franken in Rechnung gestellt werden (Abs. 2 von Art. 57 nPolG).

Vor diesem Hintergrund ist der Gemeinderat der Auffassung, dass mit einem Verzicht der Stadt Biel auf die Verrechnung von Polizeikosten bei gewalttätigen Veranstaltungen auf Reglementsebene ein falsches Signal gegeben würde. Gewalttätigkeit jeglicher Art, sei es bei weltanschaulichen Veranstaltungen oder im Zusammenhang mit Sport, sind aus Sicht des Gemeinderates entschieden und in jedem Fall abzulehnen. Potentiell gewaltanwendenden Personen muss somit klar sein, dass die Anwendung von Gewalt Konsequenzen nach sich ziehen kann. Diese können durchaus in der Übernahme eines Teils der dadurch entstandenen Kosten bestehen. Die Begrenzung der Höhe des möglicherweise verrechneten Beitrags auf CHF 10'000.00, resp. 30'000.00 trägt nach Einschätzung des Gemeinderates zur Verhältnismässigkeit der besagten Bestimmungen bei und erscheint zudem geeignet, Organisatorinnen und Organisatoren von politischen Kundgebungen davon abzuhalten, die Risiken ihrer Veranstaltung als untragbar einzuschätzen. In contrario bedeutet dies für den Gemeinderat, dass die friedliche Ausübung der demokratischen Rechte im Rahmen von bewilligten Demonstrationen wie bis anhin so auch künftig ohne Sanktionen jeglicher Art möglich sein und bleiben soll. Der Gemeinderat hält in diesem Zusammenhang ebenfalls fest, dass es ohnehin in der Vergangenheit seit mehreren Jahrzehnten in Biel mit Ausnahme von Sportveranstaltungen noch nie zu bemerkenswerten Gewaltausschreitungen im betreffenden Rahmen kam.

Wie bereits dargelegt, ist beim Bundesgericht im Moment die Überprüfung der betreffenden Norm hängig. Je nach Entscheid wird dies allenfalls Einfluss auf die weitere Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. die Praxis der Berner Gemeinden und somit auch der Stadt Biel haben. Bei Vorliegen des Bundesgerichtsentscheids wird durch die Stadt Biel ohnehin zu prüfen sein, ob und wenn ja welche Auswirkungen damit verbunden sein können.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die überparteiliche Motion 20190086 in ein Postulat umzuwandeln und dieses erheblich zu erklären.

Biel, 28. August 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage: überparteiliche Motion 20190086

Vorstoss Nr. / Interv. no: _____
Termin GR / Délai CM: _____
Direktion / Direction: _____
Mitbericht / Corapport: _____

Überparteiliche Motion:

Keine Kostenüberwälzungen auf OrganisatorInnen nicht-kommerzieller, ideeller oder politischer Veranstaltungen

Der Gemeinderat wird aufgefordert, dass die Stadt Biel bei Veranstaltungen mit ideellem, politischem oder nicht-kommerziellem Charakter auch zukünftig auf eine Weiterverrechnung von Polizeikosten verzichtet und dies im Ortspolizeireglement der Stadt Biel entsprechend festschreibt.

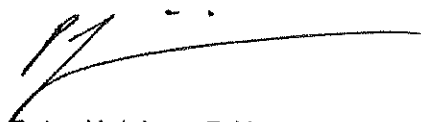
Begründung:

Das neue kantonale Polizeigesetz (PolG) sieht die Verrechnung der Kosten polizeilicher Leistungen durch die Gemeinde an Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen vor: OrganisatorInnen nicht-kommerzieller, ideeller oder politischer Veranstaltungen können neu zur Kostenübernahme polizeilicher Aufgaben gezwungen werden, falls es zu Gewalttätigkeiten kommt. In Artikel 54 ist als Grundsatz festgeschrieben, dass bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, die Gemeinden der Veranstalterin oder dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Personen die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung stellen kann. Diese Kann-Formulierung spricht den Gemeinden ein Ermessen zu. Ob und in welchem Umfang Kosten weiterverrechnet oder erlassen werden, entscheidet alleine die Gemeinde. Die MotionärInnen finden die Übertragung von Polizeikosten insbesondere bei politischen Kundgebungen untragbar. Wenn OrganisatorInnen und Teilnehmende politischer Demonstrationen und Kundgebungen zukünftig das Risiko eingehen, im Anschluss für Polizeikosten von bis zu 30'000 Franken aufkommen zu müssen, würden die Grundrechte auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit massiv eingeschränkt. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht höchst problematisch.

Biel, 29.3.2019



Lena Frank, Grüne



Peter Heiniger, PdA



Glenda Gonzalez, PSR

M. Meyer / U. Rott
Miro Meyer, JNSO

Ch. Haicler-Graf

U. Rott
U. Rott
fanny

Ref. Kler

St. L. Wale



Beantwortung

der überparteilichen Interpellation 20190094, Thomas Brunner, EVP, Sandra Schneider, SVP, «Finanzstrategie»

Der Autor der vorliegenden überparteilichen Interpellation fragt, wann der Gemeinderat gedenkt, einen Finanzstrategie zu erstellen und ob der Stadtrat anschliessend automatisch darüber informiert wird.

Einleitende Bemerkungen

Eine Finanzstrategie ist ein vollwertiges Instrument, das nicht unabhängig oder ungeachtet der strategischen Aktivitäten der Stadt entwickelt werden kann. Damit sie realistisch und nutzbar ist, bedingt eine Finanzstrategie, dass die operationelle Strategie sowie die Entwicklungsstrategie des Gemeinderats bekannt ist, genutzt wird und man sich daran ausrichtet. Diese Strategie basiert insbesondere auf den Elementen «Auftrag, Vision, Werte und Ziele», die klar und präzise genug definiert werden müssen, damit daraus eine Finanzstrategie hergeleitet werden kann. Sie ist ein Werkzeug zur besseren Organisation der Bedürfnisse und finanziellen Mittel zur Umsetzung einer Entwicklungsstrategie. Das heisst, sie widerspiegelt Umsetzung und Anwendung einer Entwicklungsstrategie auf der finanziellen Ebene.

Aus rein technischer Sicht kann durch eine sorgfältige Finanzplanung der Stadt neben dem bestmöglichen Management des Tagesgeschäfts insbesondere verhindert werden, dass zu grosse finanzielle Risiken eingegangen werden, welche die Organisation längerfristig und/oder insgesamt gefährden. Das Festlegen von Strategieschwerpunkten für die Legislatur erlaubt es dem Gemeinderat, die Gesamtheit der anstehenden Tätigkeiten sowie deren Kosten und Erträge besser zu erfassen.

Die Stadt Biel besitzt bereits heute ein Instrument für die Finanzstrategie. Es handelt sich dabei unter anderem um die Verwaltung der Investitions-, Geldfluss- und Betriebsbudgets, der Finanzmittelrechnung und der Finanzplanung über drei Jahre. Dieses Instrument wird jedoch noch ausgebaut, um die mittel- und langfristige Strategie des Gemeinderats vollständig abzubilden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Gemeinderat die Fragen des Interpellanten wie folgt:

1. Per welches Datum gedenkt der GR diese Finanzstrategie zu erstellen?

Die Stadt Biel besitzt bereits ein Hilfsmittel für die Finanzstrategie, dieses Instrument wird in den nächsten Jahren weiterentwickelt, um die mittel- und langfristige Strategie des Gemeinderats vollständig abzubilden. Der neue Budgetprozess, den der Gemeinderat für das Budget 2020 umgesetzt hat, sieht eine jährliche Revision oder Validierung der strategischen Ziele vor.

2. Wird der Stadtrat automatisch darüber informiert werden?

Der Stadtrat wird via den Finanzplan 2022–2024 informiert, der diese Elemente der Finanzstrategie enthalten wird.

3. Falls die Antwort auf Frage 2 «Nein» ist, weshalb nicht?

Biel, 4. September 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

Beilage: überparteiliche Interpellation 20190094

Interpellation

Finanzstrategie

Vom 20. März 2019

In der Antwort zur Motion 20180288, Thomas Brunner, EVP, «Schuldenabbau zur Verminderung des Zinsrisikos zulasten künftiger Generationen» schreibt der GR auf Seite 2 oben, Zitat:

«Sie (die Stadt Biel) wird künftig eine Finanzstrategie erstellen, die insbesondere ihre Verschuldung berücksichtigt»

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Per welches Datum gedenkt der GR diese Finanzstrategie zu erstellen?
2. Wird der Stadtrat automatisch darüber informiert werden?
3. Falls die Antwort auf Frage 2 «Nein» ist, weshalb nicht?

Thomas Brunner, EVP

Fraktion SVP
Sandra Schneider

T. Brunner

Schneider

F. Noe

Waller

[Signature]

[Signature]

O. Waechter

Beberich
H. Müller

[Signature]

Schneider

F. Schor

[Signature]

[Signature]

[Signature]
T. Brunner
Cheney



Beantwortung

Anhang Nr. 13

des Postulates 20190127, Dennis Briechle, GLP, Sandra Gurtner-Oesch, GLP, Julien Stocker, GLP, «Überprüfung und Reform des Beschaffungswesens»

Mit dem vorgenannten Postulat wird der Gemeinderat gebeten, einen Bericht zum städtischen Beschaffungswesen vorzulegen, wobei zahlreiche Einzelpunkte aufgeführt werden, welche der Bericht zu behandeln hat. Zudem soll der Bericht einerseits aufzeigen, wie Abläufe, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsträger in den einzelnen Verwaltungseinheiten organisiert sind und wie andere Städte im Kanton Bern und in der Schweiz ihr Beschaffungswesen organisiert haben. Andererseits soll geprüft werden, welche Elemente sich eignen, das Beschaffungswesen der Stadt Biel zu verbessern.

Für Beschaffungen stützt sich die Bieler Stadtverwaltung auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes wie des Kantons und die diesbezüglich zur Verfügung stehenden Fach- und Handbücher. Ergänzend hinzu kommen das städtische Submissionsreglement (SGR 731.1) und die städtische Submissionsverordnung (SGR 731.16). Im Submissionsreglement Artikel 1 Absatz 2 wird festgehalten, dass die Stadt Biel keine tieferen Schwellenwerte für Beschaffungen festlegt, als die im kantonalen Gesetz 5 festgelegten Werte.

Das Beschaffungswesen wurde in den vergangenen Jahren bekanntlich durch das „Beratende Organ für öffentliches Beschaffungswesen“ betreut.

Die Aufgabenteilung bezüglich der von den Verwaltungsstellen der Stadt Biel bis anhin dezentral durchgeführten resp. durchzuführenden Beschaffungsverfahren befindet sich aktuell in einer Überarbeitung. Diese Überprüfung und Optimierung wird ebenfalls durch die parallel laufende Erarbeitung eines Internen Kontrollsystems (IKS) unterstützt, wobei im Rahmen des IKS diese Prozesse analysiert und homogenisiert werden. Dem Anliegen der Postulantinnen nach einer Dokumentation der Abläufe und Verantwortlichkeiten kann im Rahmen dieser Arbeiten Rechnung getragen werden. Im Rahmen des IKS wird auch das Controlling und die Dokumentation der Beschaffungsprozesse Thema bilden. Ebenfalls werden in diesem Zusammenhang die Beschaffungsprozesse in anderen Städten betrachtet und aus dieser Analyse wo opportun Anpassungen in der Ausgestaltung der Beschaffungsprozesse in der Stadt Biel ausgearbeitet werden.

Im Sinne der vorangehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20190127 erheblich zu erklären.

Biel, 18. September 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident

Der Vize-Stadtschreiber

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage: Postulat 20190127

Postulat

Überprüfung und Reform des Beschaffungswesens

Eingereichter Text

Der Gemeinderat legt dem Stadtrat einen Bericht zum städtischen Beschaffungswesen vor. Der Bericht:

1. beschreibt das heutige Funktionieren des städtischen Beschaffungswesens in allen Verwaltungseinheiten. Insbesondere zeigt er Abläufe, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsträger auf betreffend:
 - 1.1. dem Einleiten eines Beschaffungsverfahrens;
 - 1.2. der Wahl der Art des Beschaffungsverfahrens;
 - 1.3. des Zuschlags in einem Beschaffungsverfahren;
 - 1.4. die Verwendung städtischer und/oder externer Hilfsmittel und Prozesse
 - 1.5. der Organisation der Dokumentation durchgeführter Verfahren
2. zeigt auf, wie das Beschaffungsverfahren in anderen Städten des Kantons Bern und der Schweiz organisiert ist, insbesondere in Bezug auf Elemente, welche die Stadt Biel nicht kennt. Dies beispielsweise, aber nicht abschliessend, betreffend
 - 2.1. direktionsübergreifender Institutionen, welche Beschaffungsverfahren einleiten, durchführen und/oder überwachen;
 - 2.2. Controllings für durchgeführte Verfahren;
 - 2.3. Erarbeitung von einheitlichen Dokumenten und Prozessen für die verwaltungsinterne Verwendung;
 - 2.4. Vorschriften betreffend der Dokumentation und Publikation von durchgeführten Beschaffungsverfahren;
 - 2.5. interkommunaler Institutionen im Beschaffungswesen, entweder regional oder mit anderen Städten;
 - 2.6. Leitbilder und/oder Kriterien (bspw. betr. Nachhaltigkeit) zum Beschaffungswesen
3. prüft, inwiefern diese Elemente sich eignen, das Beschaffungswesen der Stadt Biel zu verbessern.

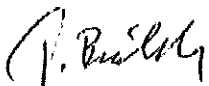
Begründung

Die Anzeichen mehren sich, dass es die Stadt Biel bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht so genau nimmt. Die eindeutige Rüge des Gemeinderates durch die Geschäftsprüfungskommission namens sämtlicher Fraktionen des Stadtrates spricht eine deutliche Sprache. Vermehrt muss der Stadtrat Kenntnis nehmen von öffentlichen Aufträgen, deren Vergabe Fragen aufwirft. Alle paar Monate wird namens der Geschäftsprüfungskommission im Stadtrat auf Geschäfte hingewiesen, deren Abrechnung unsauber abgelaufen oder zumindest nicht vollständig nachvollzogen werden kann. Auch dem Stadtrat wurden in den letzten Jahren Geschäfte unterbreitet, welche mit Fragezeichen behaftet waren, so die freihändig erfolgte Vergabe von CHF 1 Million für die Implementierung einer neuen Software für die Einwohnerkontrolle oder der Nachkredit zur Abrechnung der 2003 erfolgten Realisierung der Lichtsignalanlage an der Ländle-, Aarberg- und Salzhausstrasse.

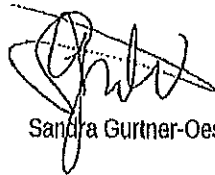
Mit dem vorliegenden Postulat soll eine umfassende Überprüfung des städtischen Beschaffungswesens erfolgen. Der Gemeinderat soll einen Bericht vorlegen, der einerseits aufzeigt, wie Beschaffungen heute ablaufen, vor allem aber dokumentiert, wie das Beschaffungswesen in anderen Städten organisiert ist und welche Lehren die Stadt Biel daraus ziehen könnte. So könnte, wie dies die Stadt Bern kennt, eine zentrale Stelle in der Verwaltung mit dem entsprechenden Fachwissen künftig sämtliche Beschaffungen durchführen oder zumindest begleiten. Ebenso könnte die Stadt Bern Pate stehen was das Schaffen von Transparenz betrifft: Sie publiziert sämtliche öffentlichen Aufträge über CHF 100'000 auf ihrer Webseite.

Die Steuerzahlenden haben ein Anrecht auf einen sorgsamen Umgang mit ihren Steuergeldern – erst Recht in einer nicht auf Rosen gebetteten Stadt wie Biel. Um dies zu gewährleisten ist eine saubere Vergabe öffentlicher Aufträge zentral. In Zukunft soll der Beschaffungsprozess transparent, nachvollziehbar und klar verständlich erfolgen und in Einklang mit allen übergeordneten rechtlichen Bestimmungen stehen.

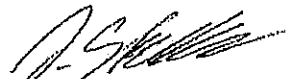
Biel/Bienne, 25. April 2019



Dennis Briechle, glp



Sandra Gurtner-Oesch, glp



Julien Stocker, glp



Réponse

à l'interpellation interpartis urgente 20190340, Pascal Bord, PRR, Glenda Gonzalez, PSR, Alfred Steinmann, SP, Andreas Gerber, FDP, Christoph Grupp, Les Verts, Titus Sprenger, Passerelle, «Encore un nouveau transfert de charge: de combien de millions supplémentaires le Canton veut-il charger Bienne pour l'assistance sociale ?»

La présente interpellation interpartis urgente se rapporte à la motion déposée au Grand Conseil concernant la franchise des communes dans l'aide sociale matérielle. Celle-ci exige du Conseil-exécutif l'élaboration d'une réglementation prévoyant une franchise des communes comprise entre cinq et vingt pour cent pour l'aide matérielle, tandis qu'une allocation de compensation sociodémographique devrait venir atténuer l'effet de la franchise (prestation complémentaire liée aux charges sociales). En 2012 déjà, le Grand Conseil avait débattu de l'introduction d'une telle franchise, mais s'était finalement prononcé à une courte majorité pour un système de bonus-malus. Ce système s'est révélé problématique par la suite. Après un recours de la commune de Lyss, la Direction cantonale de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP) est parvenue en première instance à la conclusion qu'au vu de diverses incertitudes, le système ne permettait pas de tirer des conclusions fiables sur l'efficacité des services sociaux. L'application des articles correspondants de l'Ordonnance sur l'aide sociale (OASoc) a été suspendue et le système de bonus-malus a ainsi été formellement supprimé. Le Conseil municipal de Bienne s'est exprimé plusieurs fois en faveur de l'introduction du système de bonus-malus, car il estime qu'un système incitatif est important pour améliorer l'efficacité de la méthode de travail des services sociaux, dans le but de garantir à long terme l'acceptation d'une aide sociale matérielle largement soutenue.

Les débats au Grand Conseil sur l'intervention qui nous intéresse ici ont montré qu'elle ne vise pas un report de charges du Canton aux communes, mais que la franchise aussi bien que l'allocation de compensation sociodémographique doivent être financées via la contribution de 50% des communes à l'aide sociale et, en fin de compte, être financièrement neutres pour l'ensemble des communes.

Si, contrairement à ces explications, l'introduction du système devait provoquer un réel transfert de charges, le report de charges en défaveur des communes devrait aussi s'accompagner d'un report de la substance fiscale du Canton aux communes. Les principes et la répartition des tâches de l'actuelle LPFC représentent un système à l'équilibre de la répartition des tâches et du transfert réalisé à l'époque de la substance fiscale des communes au Canton. Des reports de tâches sur les communes devraient obligatoirement s'accompagner d'un transfert correspondant de la substance fiscale, afin que les communes puissent financer les nouvelles dépenses à supporter et que le Canton ne dispose pas librement de ressources fiscales qui ne lui appartiennent plus.

Le Conseil municipal peut répondre aux questions des intervenants comme suit:

1. Quelle charge financière supplémentaire cette motion va-t-elle occasionner ?

En principe, la motion déposée ne devrait pas occasionner de frais supplémentaires pour les communes. Elle devrait se révéler neutre globalement. Le Conseil municipal part du principe que la présente question vise à savoir si et, si oui, dans quelle mesure la Ville de Bienne devra supporter des coûts supplémentaires. Il ne peut pas le déterminer à l'heure actuelle, vu qu'il ne sait pas encore comment seront concrètement conçues la franchise et l'allocation de compensation sociodémographique et que les exemples de calcul se basent jusqu'ici uniquement sur des valeurs moyennes.

2. Quelles mesures va prendre la Ville pour réduire au maximum l'impact négatif de cette mesure ?

Si lors de la mise en œuvre de la motion concernée le Conseil municipal devait constater que le Canton reporte des charges sur les communes contre toute attente et que cela a des répercussions négatives sur la Ville, il ferait tout ce qui est en son pouvoir pour les combattre.

3. La Ville de Bienne dispose-t-elle d'une stratégie pour que le Canton cesse de transférer ces coûts sur les communes, spécifiquement sur Bienne ?

Le Conseil municipal ne peut pas confirmer que le Canton transfère spécifiquement des coûts sur Bienne ou prévoit de le faire. Si cela était prévu sans contrepartie, le Conseil municipal a déjà des possibilités d'intervenir auprès du Canton, soit directement auprès du service compétent, soit auprès du Conseil-exécutif. Toutefois, il est d'avis qu'une représentation directe du Conseil municipal au Grand Conseil représenterait un avantage supplémentaire pour réagir à un transfert de charges, en dehors des possibilités qui s'offrent déjà à lui. Avec une telle réglementation, les conseillères et conseillers municipaux pourraient, d'une part, participer aux débats sur les affaires et, d'autre part, influencer beaucoup plus directement et efficacement les opinions en dehors du Parlement qu'à l'heure actuelle. C'est pourquoi une révision du Règlement de la ville en ce sens est prévue.

4. La Ville va-t-elle demander une compensation au Canton pour ses charges supplémentaires ?

Comme déjà indiqué dans la réponse à la question 1, les exemples de calcul actuels se basent sur des valeurs moyennes. On ne peut pas exclure que le nouveau système occasionne pour la Ville de Bienne une charge financière supplémentaire étant donné qu'elle s'écarte des valeurs moyennes puisqu'elle fait partie des communes fortement touchées par l'aide sociale, si ce n'est des communes les plus touchées par ce phénomène. Il n'est pas non plus d'emblée certain qu'au cas où la charge financière supplémentaire serait atténuée par une augmentation des prestations complémentaires pour charges sociodémographiques, elle serait entièrement compensée. Si la Ville de Bienne devait faire face à des répercussions négatives malgré une telle mesure, il faudrait intégrer une réglementation des cas de rigueur dans la législation. Le Conseil municipal va suivre en détail le développement de cette affaire et intervenir auprès des services cantonaux compétents en cas d'impact financier négatif pour la Ville de Bienne.

Bienne, le 6 novembre 2019

Au nom du Conseil municipal

Le maire:

Le vice-chancelier:

Erich Fehr

Julien Steiner

Annexe:

- Interpellation interpartis urgente 20190340

2019 0340

Interpellation urgente interpartis

Bienne, 19.09.2019

Encore un nouveau transfert de charge: de combien de millions supplémentaires le Canton veut-il charger Bienne pour l'assistance sociale ?

Cette intervention parlementaire ne vise pas à savoir si la politique publique est juste, mais remet en cause le nouveau financement proposé par le Canton.

Le Canton, pourtant dans une situation financière plus favorable que la Ville de Bienne, continue de transférer des coûts de manière massive vers les communes. Après les transports scolaires, l'ancienne « 10^e année », cette fois-ci c'est au tour du Grand Conseil qui charge encore davantage les communes dans le domaine de l'aide sociale.

Le Grand Conseil a accepté en date du 4.9.2019 la motion 131-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Actuellement, les communes doivent déjà prendre en charge la moitié des coûts de l'aide sociale. Celles qui ont une structure sociodémographique difficile supportent déjà aujourd'hui des coûts déjà très élevés proportionnellement à leur taille, spécialement Bienne qui a de plus un taux élevé de logements vacants. Les causes de ce taux élevé sont clairement exogènes.

La motion 131-2019 veut encore charger davantage les communes en fixant un socle de base pouvant aller jusqu'à 20% qu'elles devraient prendre en charge.

Nous souhaitons que le Conseil municipal apporte des réponses aux questions suivantes :

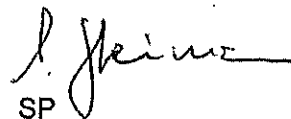
- Quelle charge financière supplémentaire cette motion va-t-elle occasionner ?
- Quelles mesures va prendre la Ville pour réduire au maximum l'impact négatif de cette mesure ?
- La Ville de Bienne dispose-t-elle d'une stratégie pour que le Canton cesse de transférer ces coûts sur les communes, spécifiquement sur Bienne ?
- La Ville va-t-elle demander une compensation au Canton pour ses charges supplémentaires ?



Parti Radical Romand
Pascal Bord



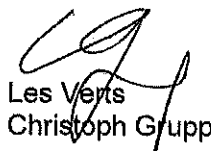
Parti Socialiste Romand
Glenda Gonzalez Vidal Bassi



SP
Alfred Steinmann



FDP
Andreas Gerber



Les Verts
Christoph Grupp



Passerelle
Titus Sprenger



Beantwortung

der dringlichen Interpellation 20190341, Miro Meyer und Levin Koller, JUSO, «Ausgaben der Projektgesellschaft AGGLOlac»

Die Interpellanten stellen dem Gemeinderat verschiedene Fragen zu den Ausgaben der Projektgesellschaft AGGLOlac.

Der Gemeinderat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. *Wie viel Geld hat die Projektierungsgesellschaft bis zum aktuellen Zeitpunkt ausgegeben?*

Die bisherigen Ausgaben belaufen sich auf CHF 5'135'726.98 (Stand: 20.06.2019) seit der Gründung der Projektgesellschaft AGGLOlac im August 2013.

2. *Wird sich die Projektgesellschaft am Abstimmungskampf in den Städten Nidau und Biel zu AGGLOlac finanziell beteiligen? Fall ja, welcher Betrag ist hierfür vorgesehen?*

Seitens Projektgesellschaft ist kein Abstimmungskampf vorgesehen.

3. *Wie hoch ist aktuell die Summe der Nachfinanzierungen gem. Ziff. 18 der Planungsvereinbarung zu Gunsten der Projektgesellschaft, welche durch Mobimo bereits getätigt wurden? Sind weitere Nachfinanzierungen absehbar?*

Die Summe der Nachfinanzierungen von Mobimo gemäss Ziff. 18 der Planungsvereinbarung erreichen CHF 1.57 Mio. Es sind keine weiteren Nachfinanzierungen vorgesehen.

4. *Wie hoch sind die aktuellen Nachfinanzierungen der Städte?*

Die Nachfinanzierungen der beiden Städte belaufen sich auf CHF 1.5 Mio. Diese sind durch den auf dem Sperrkonto verfügbaren Betrag von CHF 1.5 Mio begrenzt.

5. *Für wie hoch schätzt der Gemeinderat die Gesamtausgaben der Projektgesellschaft bis zum Tag der Volksabstimmung ein?*

Der Gemeinderat schätzt die Gesamtausgaben auf CHF 5.77 Mio. (2.5 Mio. Eintrittszahlung Mobimo, 3.07 Nachfinanzierung, 0.2 Mio. ESP-Preis des Kantons) bis zur Volksabstimmung.

6. *Plant der Gemeinderat der Stadt Biel weitere Ausgaben, die mit AGGLOlac in Verbindung stehen, welche nicht über die Projektgesellschaft laufen? Falls ja, um was handelt es sich und wie hoch sind die betreffenden Beträge?*

Der Gemeinderat plant keine weiteren Ausgaben, abgesehen von den Kosten, die der Stadt für die Durchführung der Volksabstimmung naturgemäss entstehen.

Biel, 30.10.2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

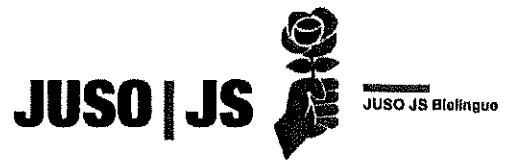
Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage: Dringliche Interpellation 20190341

20190341



Dringliche Interpellation: Ausgaben der Projektgesellschaft AGGLOlac

Der Gemeinderat wird aufgefordert die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viel Geld hat die Projektierungsgesellschaft bis zum aktuellen Zeitpunkt ausgegeben?
2. Wird sich die Projektgesellschaft am Abstimmungskampf in den Städten Nidau und Biel zu AGGLOlac finanziell beteiligen? Falls ja, welcher Betrag ist hierfür vorgesehen?
3. Wie hoch ist aktuell die Summe der Nachfinanzierungen gem. Ziff. 18 der Planungsvereinbarung zu Gunsten der Projektgesellschaft welche durch Mobimo bereits getätigt wurden? Sind weitere Nachfinanzierungen absehbar?
4. Wie hoch sind die aktuellen Nachfinanzierungen der Städte?
5. Für wie hoch schätzt der Gemeinderat die Gesamtausgaben der Projektgesellschaft bis zum Tag der Volksabstimmung ein?
6. Plant der Gemeinderat der Stadt Biel weitere Ausgaben, die mit AGGLOlac in Verbindung stehen, welche nicht über die Projektgesellschaft laufen? Falls ja, um was handelt es sich und wie hoch sind die betreffenden Beträge?

Begründung: Die Ausgaben der Projektgesellschaft müssten bei einem einseitigen Ausstieg der Städte Biel und Nidau aus dem Projekt von diesen übernommen werden. Dazu gehören auch allfällige Nachfinanzierungen der Projektgesellschaft durch MOBIMO. Klare Kenntnis über diese Ausgaben ist deshalb wichtig.

Biel, 19.09.2019

Miro Meyer (JUSO)

Levin Koller (JUSO)



Beantwortung

der Interpellation 20190132, Susanne Clauss, SP, «Milchpropaganda»

Die Interpellantin stellt mehrere Fragen zur Milchpropaganda in den Schulen. Sie bezieht sich auf die eidgenössische Unterstützungspolitik für die Milchwirtschaft und die Kommunikation des Verbands der Schweizer Milchproduzenten, insbesondere hinsichtlich des Schulmaterials, das dieser zuhanden der Schulen herausgibt. Die Interpellantin stellt dieses Vorgehen dem Milchkonsum gegenüber, den sie aus ökologischen und gesundheitlichen Überlegungen als problematisch betrachtet.

Der Gemeinderat ruft in Erinnerung, dass es grundsätzlich der Kanton (die Erziehungsdirektion) oder die interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenzen sind, die die Nutzung von Unterrichtsmaterial vorgeben. Es gibt offizielle und obligatorische Lehrmittel, die die Lehrpersonen mit anderen Ressourcen ergänzen können. In einigen Fällen verfügen die Lehrkräfte über einen gewissen Spielraum. Die Situation präsentiert sich je nach Fächern, Sprachen (Lehrplänen) oder Stufen unterschiedlich. Obwohl sie diese finanziert, ist die Gemeinde für die Wahl der Lehrmittel nicht zuständig.

Der Gemeinderat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Wie viele Schulen resp. Klassen in Biel/Bienne arbeiten mit dem Unterrichtsmaterial von Swissmilk?

Das Unterrichtsmaterial von Swissmilk wird an den Bieler Schulen nur sehr selten gebraucht. Gemäss den Auskünften der Schulleitungen der Stadt Biel nutzen weniger als zehn Klassen (bei 328 städtischen Klassen per August 2019) dieses vom Verband der Schweizer Milchproduzenten zur Verfügung gestellte Material. Wenn dies der Fall ist, dann nur teilweise, d.h. einige Dokumente oder Blätter, die der Lehrerin oder dem Lehrer für den Unterricht von Nutzen ist. Dabei handelt es sich zum Beispiel um die grossformatige Lebensmittelpyramide, einige Arbeitsblätter sowie Rezepte, die im Rahmen der Hauswirtschafts-Lektionen (WAH) eingesetzt werden.

2. Wie viele Schulen in Biel/Bienne führen noch Milchtage durch?

Gemäss unserem Kenntnisstand gibt es in den Bieler Schulen keine Milchtage mehr, zum Teil bereits seit über dreissig Jahren.

3. Mit welcher Begründung und zu welchem Zweck werden die Unterrichtsmaterialien gebraucht?

Die wenigen Lehrpersonen, die das Unterrichtsmaterial von Swissmilk nutzen, tun dies sporadisch und selektiv, entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen. Das Material kann genutzt werden, um Themen der Lehrpläne (Lehrplan 21 oder Plan d'études romand) zu behandeln. Es besteht ausserdem nicht immer ein direkter Zusammenhang mit der Milch oder den Kühen: zum Beispiel das Arbeitsblatt über Tiere und ihrem Lebensraum. Es ist anzumerken, dass der Vorteil dieses Materials darin besteht, dass es auf Deutsch und auf Französisch existiert und dadurch für die Durchführung zweisprachiger Projekte geeignet ist. Ausserdem ist es gratis und online verfügbar.

Schliesslich ist festzustellen, dass die von den Schulen erteilten Auskünfte zeigen, dass die Lehrkräfte sich bewusst sind, dass das Thema Milch kontrovers diskutiert wird. Bei einer Nutzung des Unterrichtsmaterials von Swissmilk tragen sie diesem Punkt Rechnung.

Biel, 18. September 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage:

- Interpellation 20190132

SP

Interpellation Milchpropaganda

Wir möchten vom Gemeinderat wissen:

- Wie viele Schulen resp. Klassen in Biel/Bienne arbeiten mit dem Unterrichtsmaterial von Swissmilk?
- Wieviele Schulen in Biel/Bienne führen noch Milchtage durch?
- Mit welcher Begründung und zu welchem Zweck werden die Unterrichtsmaterialien gebraucht?

Begründung:

Milch ist weder speziell gesund noch ökologisch nachhaltig. Jahrzehntelange subventionierte Lobbyarbeit und PR haben die Milch als eines der wichtigsten Grundnahrungsmittel in den Köpfen der Schweizer verankert und gilt schon fast als «Kulturgut». Dabei wurde bereits in den letzten 20 - 30 Jahren wissenschaftlich erforscht und belegt, dass artfremde Milch für Kinder eher ungeeignet ist. Milch ist ein Wachstumsnahrungsmittel oder salopp ausgedrückt ein «Aufzuchtmedium» und deshalb vor allem für Erwachsene eher ungeeignet.

2017 sinniert der Bundesrat in seinem Bericht »Perspektiven der Milchwirtschaft« über die Möglichkeiten, wie die Bevölkerung dazu gebracht werden könnte, mehr Milch zu trinken, und umschreibt dies als »Vision für das Milchland Schweiz«. Der Verband der Milchproduzenten mit seiner Webseite Swissmilk bietet dabei komplette Schulmaterialien sowie organisierte Pausenmilchaktionen an, um die Kinder von der Gesundheit und Notwendigkeit von milchbasierter Ernährung zu überzeugen. Die neusten wissenschaftliche Ernährungserkenntnisse, vorab aus den USA und KANADA widersprechen dem propagierten Gesundheitseffekt und werden entsprechend nicht erwähnt auf der Homepage von Swissmilk. Dazu kommt bei der Milchproduktion eine höchst problematische Ökobilanz, da wir in der CH und weltweit einen absoluten Überschuss an Viehbestand haben, den wir mit unserem Grasland gar nicht mehr autark ernähren können. Die Folge davon sind Importe von jährlich tausende von Tonnen ökologisch problematischer Kraftfuttermittel. Als Schlusspunkt sei noch das grosse Tierleid erwähnt, da die Kühe jährlich Kälber gebären müssen um überhaupt Milch zu produzieren. Die Kälber werden den Milchkühen nach der Geburt sofort entrisen und die männlichen gelten heute nur noch als «Abfallprodukt» der Milchwirtschaft, da sie genetisch so verändert sind, dass sie als Mastkälber und somit als «Fleischlieferanten» nicht mal mehr wirklich rentabel sind.

Wir fänden es darum höchst problematisch, wenn Schulkinder von Swissmilk weiterhin indoktriniert würden mit einseitiger, nicht wissenschaftlicher Propaganda.



Susanne Claus
SP-Biel/Bienne

<https://www.swissmilk.ch/de/services/schulen/kindergarten-unterstufe/>

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/27886704>

Ch. Marzulli - Graf
L. Feina
A. S.

S. Keller

M. Meyer

Ap. B.
Killing



Beantwortung

der Interpellation 20190133, Urs Scheuss, Grüne, «Umsetzung der Petition "Ja zum Debattentisch"»

Mit dem vorliegend behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat gebeten, die nachstehend aufgeführten Fragen zu beantworten, die in Zusammenhang mit der Petition «Ja zum Debattentisch» stehen:

1. Wo sieht der Gemeinderat sein Entgegenkommen bei der Petition «Ja zum Debattentisch»?

Der Gemeinderat hat in seiner schriftlichen Antwort auf die vom Initianten eingereichte Petition die Idee des Debattentischs positiv gewürdigt und dem Initianten mitgeteilt, dass er das mit der Petition verfolgte Ziel der Förderung der Beteiligung der Bevölkerung am politischen Leben unterstützt. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die Bewilligung des Vorhabens und die Unterstützung durch die Verwaltung bei dessen Realisierung in Aussicht gestellt. Weiter ist dem Initianten mitgeteilt worden, dass er für die Nutzung des öffentlichen Grunds vom selben, vergünstigten Tarif profitieren kann wie die politischen Parteien, wenn diese für politische Zwecke einen Marktstand mieten.

2. Welche rechtlichen Anpassungen sind allenfalls nötig, damit der Debattentisch kostenlos zur Verfügung gestellt werden kann?

Die Nutzung des öffentlichen Grunds wie im vorliegenden Fall ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des städtischen Ortspolizeireglements bewilligungspflichtig und gemäss der geltenden städtischen Gebührenregelung gebührenpflichtig. Damit der Debattentisch kostenlos durchgeführt werden könnte, müssten die hierfür vorgesehenen Gebühren von der zuständigen Stelle erlassen werden. Die diesbezüglichen Möglichkeiten sind in Artikel 6 des städtischen Gebührenreglements geregelt. Nach diesem kann die Stadt Gebühren im Einzelfall ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen, wenn die oder der Gebührenpflichtige schriftlich darum ersucht und nachweist, dass die Erhebung der Gebühr eine unverhältnismässige Härte darstellen würde. Eine solche ist vom Initianten jedoch weder geltend gemacht noch nachgewiesen worden.

Der Gemeinderat hat anlässlich der Behandlung des Geschäfts zur Beantwortung der Petition insbesondere auch aufgrund der Pflicht zur Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung einen generellen Gebührenerlass vorliegend ausgeschlossen. Ein Gesuch um Erlass der konkreten Gebühren kann jederzeit eingereicht werden und würde von den zuständigen städtischen Instanzen (gemäss Artikel 26 des Gebührenreglements vorliegend der Direktion Soziales und Sicherheit) entsprechend geprüft.

Der Gemeinderat vertritt aufgrund der oben beschriebenen Umstände die Auffassung, dass keine rechtlichen Anpassungen irgendwelcher Art notwendig sind.

3. Nach welchen Kriterien wird der einjährige Versuch beurteilt?

Die vom Gemeinderat im Antwortschreiben an den Initianten erwähnte Beurteilung des Versuchs nach einem Jahr beschränkt sich auf die Frage, ob die für eine Verlängerung der polizeilichen Bewilligung rechtlich notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Es geht um eine verwaltungspolizeiliche, nicht um eine inhaltliche oder sogar politische Beurteilung.

4. Ist der Gemeinderat bereit, auf seinen Entscheid zurückzukommen, damit der Debattentisch kostenlos zur Verfügung gestellt werden kann?

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass er mit der getroffenen Regelung dem Anliegen bereits weitgehend entgegenkommt. Er hält deshalb an seiner bisher vertretenen Haltung fest. Es bleibt dem Initianten unbenommen, bei der zuständigen gemeinderätlichen Direktion ein Gesuch um Gebührenerlass einzureichen.

Biel, 4.9.2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage: Interpellation 20190133

¹ https://www.biel-bienne.ch/de/pub/meta_navigation/medien/cfm?newsid=15464



Beantwortung

der dringlichen Motion 20190285, Susanne Clauss und Anna Tanner, Fraktion SP, «Fachstelle und Ansprechstelle Integration»"

Mit dem vorliegend behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat aufgefordert bis zum 30. Oktober 2019 ein Reglement für die Fachstelle und Ansprechstelle Integration und einen konkreten Umsetzungsplan und zeitliche Angaben, wie die Fachstelle Integration in eine andere Direktion ausgelagert wird, wie sie ihre Aufgaben und wie sie ihren Auftrag in Zukunft wahrnehmen wird auszuarbeiten.

Begründet wird die Motion im Wesentlichen damit, dass der Stadtrat im Januar 2018 zwei gleichlautende Motionen gutgeheissen und der Gemeinderat seither noch kein Reglement, kein Projekt und keine Strategie vorgelegt habe, wie und wann diese Forderung umgesetzt werden soll. Weiter wird angeführt, dass das Geschäft dringlich sei, da die Ansprechstelle Integration entgegen dem Willen der Motionärinnen in die Direktion Soziales und Sicherheit (DSS) integriert worden sei. Diese müsse zwecks Gewaltentrennung und gestützt auf Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Integrationsverordnung des Kantons Bern (BSG 124.111) aber einer anderen Direktion zugeteilt werden.

Wie der Gemeinderat schon in seiner Antwort auf die dringliche überparteiliche Motion 20170342, Susanne Clauss und Muriel Günther, Fraktion SP/JUSO, Fritz Freuler, Fraktion Grüne, Ruth Tennenbaum, Passerelle, Judith Schmid, PdA, "Eine sinnvolle und rechtmässige Lösung für die Fachstelle Integration und der Ansprechstelle Integration (AI)" ausführlich dargelegt hat, ist ihre Auslegung der Integrationsverordnung (IntV) unzutreffend. Zur gleichen Schlussfolgerung kam seinerzeit auch schon die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) in ihrem Schreiben vom 13. Oktober 2017, in dem sie festhielt, dass die Unterstellung der Ansprechstelle Integration im Generalsekretariat der DSS «[...] gestützt auf Art. 4 Abs. 2 IntV ebenso zulässig und gesetzeskonform [ist], zumal allfällige Beschwerden gegen Verfügungen der Bieler Migrationsbehörde von einer unabhängigen, externen Stelle beurteilt werden können».

Seither hat sich der Gemeinderat mehrfach mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Verschiebung der Fachstelle Integration in die Präsidialdirektion (PRÄ) ist für den Gemeinderat erklärermassen keine Option, namentlich wegen einer unerwünschten Zuspitzung auf das Stadtpräsidium und im Interesse der Aufrechterhaltung eines politischen Gleichgewichts zwischen den Direktionen. Auch die Überführung der Fachstelle im Rahmen einer umfassenden Reorganisation ist diskutiert worden. Dabei hat es sich aufgrund verschiedener fachlicher Überlegungen gezeigt, dass dafür im Gemeinderat kein genügender Konsens gefunden werden konnte. Aus diesem Grund prüft der Gemeinderat gegenwärtig weitere Optionen.

In diesem Kontext stellt der Gemeinderat bereits fest, dass die Ansprechstelle Integration als neuer Teil der Fachstelle Integration ihre Tätigkeiten anfangs 2019 erfolgreich aufgenommen hat. Die Befürchtungen der Motionärinnen, wonach die Ansprechstelle seitens der Migrationsbehörde, allenfalls über die Direktion unter Druck gesetzt oder sogar genötigt werden könnte, Personendaten von Ratsuchenden herauszugeben, haben sich als unzutreffend erwiesen. Die Ratsuchenden werden unter strikter Wahrung des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes beraten. Entsprechend ist kein Fall bekannt, bei welchem die von den Motionärinnen geforderte «Gewaltentrennung» zwischen Ansprechstelle, Migrationsbehörde und Direktion auch nur ansatzweise nicht eingehalten worden wäre. Mitarbeitende, welche schon bei der Vorgängerorganisation für die Ansprechstelle gearbeitet haben, berichten im Gegenteil darüber, dass sich der Zugang für ihre Anliegen bei den Migrationsdiensten deutlich vereinfacht habe. Weiter kann festgestellt werden, dass die Ansprechstelle Integration der Stadt Biel ausschliesslich mit einer erweiterten Softwarelösung der GEF arbeitet, welche diese eigens für die verschiedenen Ansprechstellen im Kanton betreibt. Die Datenhaltung liegt somit weitgehend ausserhalb des Einflussbereichs städtischer Organe. Des Weiteren haben die Schnittstellen zwischen der Fachstelle Integration und den anderen Abteilungen der DSS in den letzten zwei Jahren eher an Bedeutung

gewonnen haben, so beispielsweise beim Thema Extremismus- und Gewaltprävention, für welches die Abteilung Erwachsenen- und Kinderschutz die Hauptverantwortung trägt.

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die dringliche Motion 20190285 in ein Postulat umzuwandeln und als erheblich zu erklären.

Biel, 25. September 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilagen:

- Dringliche Motion 20190285
- Dringliche überparteiliche Motion 20170342
- Dringliche Motion 20140324

20190285
25.08.2019



DSS

GfH Asylverfahren

Dringliche Motion

Biel, den 22.08.2019

Fachstelle und Ansprechstelle Integration

Wir beauftragen den Gemeinderat bis 30. Oktober 2019 ein Reglement ^{① und} mit einem konkreten Umsetzungsplan und zeitlichen Angaben, wie die Fachstelle Integration in eine andere Direktion ausgelagert wird, wie sie ihre Aufgaben und wie sie ihren Auftrag in Zukunft wahrnehmen wird auszuarbeiten.

① für die Fachstelle + Ansprechstelle Integration

Begründung: Am Januar 2018 hat der Stadtrat die Motion von Caroline Jeanquartier vom 19. März 2015 und die dringliche überparteiliche Motion von Susanne Clauss vom 13.12.2017 gutgeheissen. Darin wurde gefordert die Fachstelle Integration mit der Ansprechstelle Integration aus der DSS auszulagern. Bis heute hat uns der Gemeinderat noch kein Reglement, kein Projekt und keine Strategie vorgelegt, wie und wann diese Forderung umgesetzt werden soll. Wir erachten dies als ein dringliches Geschäft, vor allem da nun die Ansprechstelle Integration entgegen unseres Willens in die DSS integriert worden ist. Ein Ansprechstelle Integration muss zwecks Gewaltentrennung zwischen Fremdenpolizei und der Anlaufstelle für Ratsuchende einer anderen Direktion zugeteilt werden (siehe Integrationsverordnung Kanton Bern).

Art. 4 Abs. 1 Die Trägerschaft einer Ansprechstelle muss eine Gemeinde oder eine gemeinnützige privatrechtliche Körperschaft sein, deren Zweckbestimmung die Beratung und Begleitung von AusländerInnen und Ausländern umfasst

Abs. 2 Ist die Trägerschaft eine Gemeinde, muss eine organisatorische Trennung zwischen der Ansprechstelle und der zuständigen Migrationsbehörde gewährleistet sein.

Für die SP-Fraktion

Susanne Clauss

Anna Tanner

Ch. V. ...
U. ...
Sozialdemokratische Partei
...
...

Vorstands Nr./Interv. no:

Termin/Tag/Zeit CM:

Direktion/1. Lesung:

Mitbericht/Corr. port:

A0342

13.12.17

DSS

BKS, PRA, S94

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Dr. Ing. G. L. L.
Überparteiliche Motion

Eine sinnvolle und rechtmässige Lösung für die Fachstelle Integration und der Ansprechstelle Integration (AI)

Gestützt auf die kürzlich eingereichte Interpellation «Ansprechstelle Integration» sehen wir aus diversen Gründen eine Notwendigkeit nun folgende Motion einzureichen:

1. Die Trennung von der Ansprechstelle (AI) und der Migrationsbehörde muss gewährleistet sein, in dem sie auf verschiedene Direktionen aufgeteilt werden.
2. Die Fachstelle Integration muss zur Präsidioldirektion oder Bildungsdirektion wechseln.
3. Es sollen keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden für eine neue Struktur in der Stadtverwaltung oder neue zusätzliche Aufgaben, solange die beiden Behörden (Migrationsbehörde und Ansprechstelle (AI)) nicht zwei verschiedenen Direktionen angehören.

Begründung: In der Integrationsverordnung zum Integrationsgesetz vom Kanton Bern steht klar geschrieben:

Art. 4 Abs. 1 Die Trägerschaft einer Ansprechstelle muss eine Gemeinde oder eine gemeinnützige privatrechtliche Körperschaft sein, deren Zweckbestimmung die Beratung und Begleitung von Ausländerinnen und Ausländern umfasst.

Abs. 2 Ist die Trägerschaft eine Gemeinde, muss eine organisatorische Trennung zwischen der Ansprechstelle und der zuständigen Migrationsbehörde gewährleistet sein.

Diese Trennung ist erforderlich, weil sich die Aufgaben der Ansprechstellen (Beratung, Begleitung und Kontrolle) und der Migrationsbehörden (Entscheid über die Erteilung bzw. Verlängerung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung) grundlegend unterscheiden. Nur eine organisatorische Trennung gewährleistet, dass die Ansprechstellen ihre Aufgaben neutral wahrnehmen können. Falls die (AI) nicht bei Multimonde bleibt, soll die Trennung gewährleistet werden und die (AI) in der Stadtverwaltung einer anderen Direktion angegliedert werden als der Migrationsbehörde (DSS).

Diel, 16.11.2017

Für die SP Fraktion

Für die JUSO

Für die Grüne
Fraktion

Für die Passerelle

Für die PDA

Susanne Claus

Muriel Günther

Fritz Freuler

Ruth Tannenbaum

Judith Schmid

A. F. ... *Corn Frank* *W. Roth* *J. Schmid*
S. ... *M. ...* *D. ...* *H. ...*
J. ... *L. ...* *H. ...*

M.O. 2015

Stadtkanzlei/Chancellerie munl

Caroline Jean Quartier



Beantwortung

der überparteilichen Motion 20190251, Peter Heiniger, PdA, Dana Augsburger-Brom, SP, Titus Sprenger, Passerelle, «Einführung von flächendeckendem Tempo 30 in der Stadt Biel / Für aktiven Umweltschutz und eine Erhöhung der Lebensqualität»

Der parlamentarische Vorstoss verlangt, dass auf dem ganzen Gemeindegebiet Tempo 30 errichtet werden soll, dies auf allen Gemeindestrassen, und dass bereits bestehende Tempo 30 Zonen nach Möglichkeit in Begegnungszonen umgewandelt werden. Begründet werden die Anliegen mit Lärmreduktion und Verkehrssicherheit.

Der Gemeinderat hält einleitend fest, dass er die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Reduktion der Lärmbelastung für sehr wichtige Zielsetzungen hält und dass Temporeduktionen sowohl für die Erhöhung der Verkehrssicherheit wie für die Reduktion der Lärmbelastung eine bedeutende Rolle spielen.

Er weist denn auch darauf hin, dass die Stadt Biel in dieser Hinsicht schon sehr viel unternommen hat. Bereits heute ist mehr als die Hälfte des Stadtgebietes von Biel in der einen oder anderen Form verkehrsberuhigt. Für die Einführung von Tempo 30 Zonen in den Quartieren Bubenberg und Zukunft sind die entsprechenden Kredite bereits bewilligt. Und die Planung geht weiter. So ist die Einführung einer Tempo 30 Zone im Mettquartier zur Zeit Gegenstand vertiefter Überlegungen. Weitere werden folgen.

Der Gemeinderat ruft in Erinnerung, dass sich die Errichtung einer Tempo 30 Zone jedoch nicht im Anbringen einer entsprechenden Signalisation erschöpft. Vielmehr braucht es eine entsprechende Gestaltung der ausgewählten Strassenabschnitte, damit eine Tempo 30 Zone bewilligt und errichtet werden kann und damit sie überhaupt funktioniert. Dabei sind auch die Vorgaben des Kantons zu beachten. Die Einführung von Tempo 30 Zonen ist folglich mit einem beträchtlichen Aufwand, insbesondere auch finanzieller Art, verbunden. Für die Einführung der Tempo 30 Zone in Quartier Zukunft wurde beispielsweise ein Verpflichtungskredit von CHF 1,5 Mio. für jene im Quartier Bubenberg von CHF 1,4 Mio. beantragt.

Bei allen positiven Aspekten, welche mit einem optimalen Ausbau von Tempo 30 Zonen und Begegnungszonen erreicht werden können, ist eine generelle Errichtung von Tempo 30 auf dem Stadtgebiet aber aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Mit der generellen Errichtung von Tempo 30 auf dem Stadtgebiet ginge die Lenkungswirkung der Strassenhierarchie verloren. Der Verkehr würde sich nicht mehr auf den Verbindungsachsen konzentrieren, sondern umgelenkt durch das ganze Stadtgebiet und somit auch wieder vermehrt durch die Quartiere bewegen. Wie bereits dargelegt, ist die Errichtung von Tempo 30 in aller Regel nur dann erfolgreich, wenn dies in Form einer Tempo 30 Zone erfolgt. In Tempo 30 Zonen sind aber Fussgängerstreifen mit wenigen Ausnahmen ausgeschlossen. Es dürfte aber wohl unbestritten sein, dass man nicht auf dem gesamten Stadtgebiet auf Fussgängerstreifen verzichten möchte. Da die Autos auch in Tempo 30 Zonen Vortritt haben, können stark befahrene Strecken ohne Fussgängerstreifen nur schwerlich überquert werden, was insbesondere für Kinder oder für betagte Menschen negativ ist.

Der Gemeinderat macht im Weiteren darauf aufmerksam, dass eine generelle Einrichtung von Tempo 30 auch für den öffentlichen Verkehr ausgesprochen nachteilig wäre. Die

Attraktivität der guten Busverbindungen würde enorm beeinträchtigt, da man auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln weniger schnell von A nach B käme.

Eine sachlich nicht begründete Verbindung macht der Vorstoss schliesslich zwischen Tempo 30 Zonen und Begegnungszonen, da man meinen könnte, Begegnungszonen seien so etwas wie eine stärkere Form der Tempo 30 Zonen. Tatsächlich zielen die zwei Instrumente aber in unterschiedliche Richtungen. Während die Tempo 30 Zone ein Quartier vom Durchgangsverkehr schützen soll, knüpft die Begegnungszone an bestimmte Orte an, welche stark von Fussgängerinnen und Fussgängern frequentiert werden, weshalb an diesen Orten die Begegnung ins Zentrum der Aktivitäten gerückt werden soll und kann. Zu beachten ist ebenfalls, dass in Begegnungszonen die Fussgängerinnen und Fussgänger Vortritt haben.

Zusammenfassend betont der Gemeinderat noch einmal die wichtige Bedeutung der gezielten und fokussierten Verkehrsberuhigung, insbesondere für die Verkehrssicherheit und den Lärmschutz. Die Stadt Biel wird in diesem Sinne ihre Bemühungen fortsetzen und prüfen, wo noch Tempo 30 Zonen oder Begegnungszonen eingeführt werden können. Das Thema der Verkehrsberuhigung wird zudem insbesondere im Rahmen der Umsetzung der vom Gemeinderat verabschiedeten Gesamtmobilitätsstrategie weiterverfolgt werden. Eine generelle Einführung vom Tempo 30 in der Stadt Biel erachtet der Gemeinderat aber als nicht sinnvoll.

Der Gemeinderat weist abschliessend darauf hin, dass der vorliegende Vorstoss nicht motionsfähig ist, da Verkehrsmassnahmen in die ausschliessliche Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Der Gemeinderat ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und beantragt dem Stadtrat deshalb die überparteiliche Motion 20190251 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Biel, 20. November 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Der Vize-Stadtschreiber:

Julien Steiner

Beilage:

- Überparteiliche Motion 20190251



20190251
16.11.2019
BEU
PRA

Motion:

Einführung von flächendeckendem Tempo 30 in der Stadt Biel

Für aktiven Umweltschutz und eine Erhöhung der Lebensqualität

Peter Heiniger, PdA; Dana Augsburger-Brom, SP; Titus Sprenger, PAS

Die Stadt soll auf dem ganzen Gemeindegebiet Tempo 30 einrichten. Dies auf allen Gemeindestrassen.

Ausserdem sollen, nach Möglichkeit, bereits bestehende Tempo 30 Zonen in Begegnungszonen umgewandelt werden.

Begründung:

Warum Tempo 30 auf allen Gemeindestrassen?

Das generelle Tempolimit wird sich auf die Anzahl der Unfälle niederschlagen. Die Anzahl der Verkehrsunfälle kann durch die Temporeduktion stark gesenkt werden. Es wird demzufolge weniger Verletzte oder gar Tote geben.

Und die Lebensqualität kann in der Stadt Biel, mit einer einfachen Massnahme, massiv erhöht werden.

Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h führt ungefähr zu einer Halbierung des Bremsweges, was als Konsequenz die Verkehrssicherheit erhöht. Dieser Effekt konnte unter anderem in der Gemeinde Köniz (BE) nachgewiesen werden, wo sich die Anzahl der Verkehrsunfälle um etwa ein Drittel reduziert hat.

Zudem wird der Reifenabrieb – eine Hauptursache für die anhaltende Plastikverschmutzung – nachweislich reduziert.

Die nachfolgende Tabelle stellt einen Ausriss der Unfallstatistik des Kantons Bern für das Jahr 2018 dar:

	Einwohner	Unfälle mit Personenschaden	Unfälle mit Personenschaden pro 1000 Einwohner
Köniz	Ca. 41'600	71	1,7
Bern	Ca. 143000	345	2,4
Biel/Bienne	Ca. 56000	201	3,6

Quelle: www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/statistik/Verkehrstatistik.html

Da steht Biel/Bienne sehr unrühmlich an der Spitze oder eben am Endel

Ein weiterer Punkt, der zu erwähnen ist, dass Tempo 30 sehr kostengünstig umgesetzt werden kann. So kann z.B. die Zahl der Verkehrsschilder reduziert werden.

Daher stellen sie, aus Sicht des Vollzugs des Lärmschutzrechts, auch eine wirtschaftliche Lärmreduktionsmassnahme dar.

Fazit:

Tempo-30 senkt die Zahl der Unfallopfer drastisch, was belegbar ist (s.o.) und was selbstverständlich absolut erstrebenswert sein muss.

Zudem stellen sie ein wirksames und wirtschaftlich kostengünstiges Mittel zur Lärmreduktion dar. Der Lärm wird bei einer Temporeduktion von 50 km/h auf 30 km/h um durchschnittlich 50% reduziert. Gleichzeitig erhöht sich die Verkehrssicherheit. Tempo-30 leistet also einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von übermässigen Lärmbelastungen. Und bedeutet somit eine Verbesserung der Lebensqualität und des Umweltschutzes!

Biel/Bienne, 27. Juni 2019

Peter Heiniger
PdA

Dana Augsburger-Brom
SP

Titus Sprenger
PAS

P. Bieri
11.11.2019

M. Arnold
1.11.2019

M. Arnold
11.11.2019

S. Manli
11.11.2019